

VOTUM

4/2010

drb-berlin.de



Inhaltsverzeichnis

Seite 2

Editorial

Seite 2

Impressum

Seite 3

Aus der Arbeit des Vorstands

Seite 17

20. Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar

Seite 18

Neue Videokonferenzanlage im Kriminalgericht

Seite 19

Versicherungen

Seite 20

Richter- und Gerichtsbewertung im Internet

Seite 21

Rezensionen

Seite 23

Streiflicht

Seite 25

Aus der Mitgliedschaft

Seite 25

Veranstaltungen

Seite 26

Termine

Seite 26

Stellungnahme



■ Editorial

Sehr geehrte Mitglieder!

noch vor Weihnachten meldet sich das Votum in diesem Jahr zu Wort. Wieder findet sich ein bunter Strauß zu vielen wichtigen Gegenständen. Ein besonderes Augenmerk sollte u.a. den Themen Richter- und Staatsanwaltstag, unserer Ethik-Veranstaltung oder dem neuen Versicherungsschutz gelten. Wir haben dieses Mal diverse „Gastbeiträge“ auch einwerben können. Einer stammt z.B. von Dr. Bernd Pickel zur neuen Videokonferenzanlage im Kriminalgericht, ein anderer von Dagmar Junck (ihre Rede anlässlich der Verlegung weiterer „Stolpersteine“ am Kammergericht). SO oder so: Wir hoffen, dass für jeden Geschmack etwas dabei ist!

Wichtig, aber leider für das Votum nicht mehr zu „verarbeiten“ war das Gesetz zur Angleichung des Richterrechts der Länder Berlin und Brandenburg. Der Landesverband hat den Entwurf und seine Stellungnahme – für die dem Landesverband wie bereits zuvor eine unzumutbare kurze Frist von nicht einmal 2 Wochen gesetzt worden war! – auf seinen Internetseiten zur Verfügung gestellt. Haben Sie noch Anregungen? Schreiben Sie uns! Wir werden auch diese ggf. einbringen können.

Ihre Schriftleitung

Holger Mann
holger.mann@drb-berlin.de

Oliver Elzer
oliver.elzer@drb-berlin.de

P.S. Die nächste **Mitgliederversammlung** findet am **11. April 2011, 17.00 Uhr**, im Haus des DRB in der Kronenstraße statt. Herr Staatssekretär Lieber hat seine Teilnahme und ein einführendes Referat zugesagt!

■ Impressum

Mitgliederzeitschrift des DEUTSCHEN RICHTERBUNDES – Bund der Richter und Staatsanwälte – LANDESVERBAND BERLIN e.V.

Postanschrift: Elßholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin (Kammergericht)
Postbankkonto: Berlin (BLZ 100 100 10) Nr. 49797108

Einzelpreis: 1,00 EUR
Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Beitrag abgegolten.
Erscheint nach Bedarf.

Schriftleitung und Anzeigen:

Dr. Holger Mann/Dr. Oliver Elzer, c/o Elßholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

E-Mail: holger.mann@drb-berlin.de
E-Mail: oliver.elzer@drb-berlin.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom Dezember 2003.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen. Bei Leserbriefen ist die Kürzung vorbehalten.



■ Aus der Arbeit des Vorstands

➔ Jahresempfang des Landesverbandes Berlin am 24. November 2010

Der auf einer langen und guten Tradition beruhende Jahresempfang des Landesverbandes Berlin fand auch in diesem Jahr im Gebäude des Kammergerichts in der Eißholzstraße in Berlin-Schöneberg statt. Er war wiederum gut besucht und zwar nicht nur von den älteren, sondern auch von erfreulich vielen von der jüngeren Kolleginnen und Kollegen.



Plenarsaal des KG

Die Begrüßung durch den Vorsitzenden des Landesverbandes RiKG Stefan Finkel fand im Plenarsaal des Kammergerichts

statt. Er berichtete über Themenbereiche und Tätigkeiten des im Frühjahr neu gewählten Vorstandes in den vergangenen Monaten, wie u.a. Besoldung der Richter und Staatsanwälte, Schaffung eines gemeinsamen Richtergesetzes der Länder Berlin und Brandenburg und vieles mehr. Besonderen Anklang fand die Neugestaltung des Votums, dessen Konzeption sogar von anderen Landesverbänden wie z.B. Baden-Württemberg geplant ist zu übernehmen.

Nach der Begrüßung bestand die Möglichkeit, an einer Besichtigung des Gebäudes des Kammergerichts teilzunehmen. Das Interesse an der Besichtigung war groß, denn die Teilnehmer konnten sonst nicht zugängliche Räume betreten wie u.a. den besonders gesicherten Gerichtssaal der Strafsenate des Kammergerichts und vor allem im Beisein der Präsidentin des Kammergerichts Frau Nöhre die Räume der Präsidialverwaltung, die sich in der ehemaligen Präsidentenwohnung befinden und besonders beeindruckend sind. Die Führung hatte dankenswerterweise der Pressesprecher des Kammergerichts RiKG Dr. Wimmer übernommen. Alle Teilnehmer hörten seinen sachkundigen und abwechslungsreichen Ausführungen über die Geschichte und Architektur des Gebäudes mit Interesse zu und dankten ihm mit einem lange anhaltenden Applaus.

Im Übrigen vergnügten sich alle Teilnehmer in der Rotunde des Kammergerichts bei einem Imbiss und Getränken mit vielfältigen, interessanten und auch fröhlichen Gesprächen bis in den Abend hinein.

VR'inKG i.R. Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

➔ Verschmelzung der Amtsgerichte Neukölln und Köpenick

Der Vorstand erfuhr von Kollegen aus Neukölln, dass ggf. Planungen bestehen, die Amtsgerichte Neukölln und Köpenick miteinander zu verschmelzen. Der Vorstand bat die Senatsverwaltung für Justiz, zu diesen Gerüchten Stellung zu nehmen. Er erfuhr, dass in der Tat „strukturelle Planungen“ für die Amtsgerichte Neukölln und Köpenick geplant sind. Die Gerichte sollen rechtlich zu einer Einheit zusammengeführt werden. Anders als bei der Fusion der Amtsgerichte Lichtenberg und Hohenschönhausen sollen allerdings beide Standorte erhalten bleiben.

Die konkrete Umsetzung des Vorhabens soll im Jahr 2012 erfolgen. Für eine rechtliche Zusammenführung der beiden Häuser unabdingbare datenbanktechnische Vorarbeiten können aktuell nicht geleistet werden. Bis zur rechtlichen Fusion der beiden Gerichte werden die Aufgaben des Präsidenten des Amtsgerichts Neukölln von der Präsidentin des Amtsgerichts Köpenick wahrgenommen werden.

Oliver Elzer
oliver.elzer@drb-berlin.de

➔ Familiengericht Schöneberg

Das Familiengericht Schöneberg ist seit langem für eine Reihe von Familiensachen mit **Auslandsbezug**, insbesondere gemäß § 122 FamFG für Ehesachen bei fehlendem inländischem Wohnsitz zuständig. Seit dem 1. Januar 2010 ist das Familiengericht Schöneberg **zusätzlich** zuständig für den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Schöneberg.

Diese neue Zuständigkeit gab dem Vorstand Anlass, sich zu erkundigen, welche Entwicklung diese neue Zuständigkeit im Laufe des



Jahres genommen hat und ob es zu Problemen kam. Das Gericht erstattete dem Vorstand daraufhin einen umfangreichen und sehr informativen Bericht.

Im Folgenden drucken wir zur allgemeinen Information einen Auszug aus dem Bericht der Präsidentin Nieradzik ab:

„[...] Zu Ihrer Frage nach der Arbeitslast des Familiengerichts kann ich berichten, dass die Eingangszahlen sich durchschnittlich auf etwa 300 bis 400 neue Richtersachen pro Monat belaufen. Hiervon entfallen etwa 80 % auf den Inlandsbereich; der weitere Anteil entfällt auf die Auslands- und Adoptionsabteilungen.

Der im Rahmen des Strukturkonzeptes der Senatsverwaltung für Justiz erarbeitete Plan sah vor, dem Familiengericht über zwei Jahre hinweg nach jedem Quartal mehr richterliches Personal zuzuführen. Das Familiengericht nahm seine Tätigkeit im Januar 2010 mit **1,8 Richterpensen** für den Inlandsbereich auf. Schnell stellte sich allerdings heraus, dass diese Kapazität im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen gemäß § 155 FamFG nicht ausreichend war. Die planmäßige Verstärkung um 0,5 Richterpensen ab April 2010 genügte eindeutig nicht, um die entstandene Belastung aufzufangen. Das Amtsgericht Schöneberg behalf sich zunächst aus eigener Kraft, indem das Präsidium dem Familienbereich weitere 1,4 Richterpensen zur Verfügung stellte. Die Nachführung der Kollegen erfolgte sukzessive in den Präsidiumssitzungen im April, Mai und Juni. Neben der Hilfe, die durch die in Auslandsachen eingesetzten Richter gewährt wurde, konnten eine Kollegin und ein Kollege gewonnen werden, neu in das Familienrecht zu wechseln. Nach einer Phase größter Arbeitslast im Sommer konsolidierte sich die Lage im Herbst mit der weiteren Zuführung von drei Familienrichtern. Seit Oktober stehen **6,8 Richterpensen für den Inlandsfamilienbereich** zur Verfügung; diese verteilen sich auf **11 Abteilungen mit 11 Richtern**, deren Pensenanteile zwischen 0,1 und 1,0 liegen.



AG Schöneberg

Im sog. Auslandsbereich, für den die Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg für alle im Ausland lebenden Deutschen unverändert fortbesteht, sind zurzeit 1,75 Richterpensen eingesetzt, in Adoptions-sachen sind es 0,3

Pensen. Insgesamt beträgt der Richtereinsatz in Familiensachen mithin 8,85 Pensen. Mit dem neuen Geschäftsplan und einer erhofften weiteren maßvollen Aufstockung des Bereiches wird eine für den derzeitigen Arbeitsanfall angemessene Ausstattung des Familiengerichts im richterlichen Bereich festzustellen sein. [...] Die räumliche Unterbringung des Familiengerichts verlangte der Verwaltung einiges Improvisationsgeschick ab. Denn die nach dem Einpassungsplan vorgesehene zusammenhängende Unterbringung des Familiengerichts in einem Gebäudebereich ist erst nach anstehenden Umbau- und Umzugsmaßnahmen im Laufe des nächsten Jahres möglich.

Gleiches gilt für die Einrichtung eines kleinen Kinderzimmers, das dringend erforderlich ist, um eine sichere und akzeptable Aufenthaltsmöglichkeit für wartende Kinder zu schaffen. Mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz, des Kammergerichts und der BIM gelang es, die drei benötigten neuen Sitzungssäle für das Familiengericht einzurichten. Im Übrigen galt es zusammen zu rücken. So musste eine Großgeschäftsstelle mit sechs Arbeitsplätzen im dritten Obergeschoss, dem ehemaligen Versammlungs- und Schulungsraum des Gerichts, eingerichtet werden. Dieser Raum ist nur über mehrere Treppen erreichbar und liegt leider weit entfernt von den Richterzimmern. Voraussichtlich im April 2011 wird die Geschäftsstelle in die Nähe der Richterzimmer verlegt werden können. Mittelfristig betrachtet wird die räumliche Situation sicherlich ein Problem bleiben, denn insbesondere durch die mit Einführung des FamFG verbundenen Aufgabenzuwächse wird der Familienbereich mehr Platz benötigen als ursprünglich abzusehen war. [...] Gestatten Sie mir zum Ende noch eine kurze Bewertung der Gesamtsituation: Unabhängig von der Tatsache, dass eine



Strukturveränderung bei den Amtsgerichten politisch gewünscht war, war es schon wegen der Änderungen durch das FamFG unumgänglich, ein weiteres – und möglicherweise nicht das letzte? – Amtsgericht mit Inlandsfamiliensachen zu befassen. Der Aufgabenzuwachs im Familienbereich ist erheblich und ein Ende des Anstiegs ist auch angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht absehbar. Für das Amtsgericht Schöneberg ist die Zuständigkeitsverlagerung trotz der Schwierigkeiten, die mit einer so großen Veränderung typischerweise verbunden sind, ein eindeutiger Gewinn. Denn wir können nicht nur umfassender für das in unserem Gerichtsbezirk wohnende Publikum tätig sein, sondern wir haben vor allem eine ganze Reihe junger, sympathischer und höchst kompetenter Kolleginnen und Kollegen hinzugewonnen.“

→ Einführung der IT-Anwendung forumSTAR in Berlin

Von der Firma Siemens IT Solutions and Services wurde die Fachanwendung **forumSTAR** für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit entwickelt. forumSTAR enthält fachspezifische Programmteile für die Fachrichtungen Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen, Immobiliervollstreckung, Mobiliarovollstreckung, Insolvenzsachen, Vormundtschaftssachen, Nachlasssachen sowie für die Rechtsantragsstelle. Mit forumSTAR ist außerdem ein eigenständiges, XML-basiertes und voll programmierbares Textsystem verbunden. Dieses Textsystem – forumSTARtext – ist ein Tool zur Erstellung von Dokumenten (z.B. Verfügungen) aus programmierbaren Vorlagen unter Einbindung erfasster Verfahrensdaten. Schon während der Bearbeitung wird den Anwendern Struktur und Aussehen des Dokuments angezeigt. Aus dem erstellten Dokument werden dann ohne weiteren Aufwand Folgedokumente (z.B. Ausfertigungen) generiert. Die Entwicklung von forumSTAR wurde von einem Länderverbund bei Siemens beauftragt. In einigen Bundesländern ist forumSTAR bereits in unterschiedlichem Umfang im Einsatz.

Der Landesverband bat die Senatsverwaltung für Justiz vor diesem Hintergrund, über den Sachstand und die weiteren Planungen zur Einführung von forumSTAR in der Berliner

Justiz zu informieren. SenJust berichtete daraufhin in einem ausführlichen Schreiben. Dieses ist nachfolgend auszugsweise abgedruckt:

[...] Zunächst möchte ich noch einmal betonen, dass der Anschluss an den mit Berlin nunmehr acht Ländern umfassenden Entwicklungsverbund erforderlich war, um die IT-Unterstützung für die gerichtliche Praxis längerfristig sichern zu können. Die anstehenden Rechtsänderungen z.B. im Bereich der Zwangsvollstreckung und auch die Weiterentwicklung in Bezug auf den elektronischen Rechtsverkehr sind durch ein einzelnes Bundesland sowohl fachlich als auch finanziell nicht mehr leistbar.

Mit der Präsidentin des Kammergerichts war in 2009 vereinbart worden, dass für die Einführung von forumSTAR in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zunächst eine Vorstudie erstellt wird, die die notwendigen technischen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen beschreibt. Die Erfahrungen der anderen Bundesländer, die ebenfalls forumSTAR einführen, sind dabei eingeflossen. Die Ergebnisse dieser Vorstudie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Einführung von forumSTAR bei allen ca. 3500 Anwendern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren erfordern, bis alle Fachbereiche umgestellt sind. Wie in den anderen Bundesländern kann dies nur weitgehend nacheinander erfolgen, zeitweilig werden dabei aber trotzdem rund 60 Kräfte aus allen Laufbahnen im Projekt mitarbeiten müssen. Drei wesentliche Aufgabenbereiche sind dabei zu erledigen:

- Anpassung der programmierten Textbausteine für den Einsatz in Berlin
- Migration der Daten des Altverfahrens (i.d.R. AULAK) nach forumSTAR
- Schulung und Einarbeitung

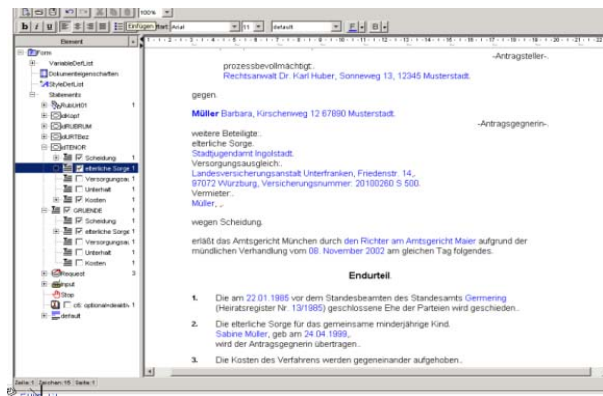
Die Strategie der Einführung wird dabei von drei Aspekten bestimmt:

- Dringlichkeit der Ablösung der Altanwendung
- Anzahl der Anwender im Fachbereich



- Reifegrad des sog. Fachaufsatzes in forumSTAR

Ende 2011 soll daher mit der Umstellung im Bereich der Familiengerichte begonnen werden, folgen soll die Umstellung in Zivilabteilungen. Ein zeitlicher Fokus liegt auf der Umsetzung der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 1.1.2013; zu diesem Zeitpunkt sollen bereits alle Vollstreckungsabteilungen mit forumSTAR arbeiten. Danach erfolgt die Umstellung weiterer Zivilabteilungen, des Betreuungsbereichs, der Straf- und Nachlassabteilungen der Gerichte. Vor dieser eigentlichen Projektphase soll bereits Mitte 2011 der Bereich Firmeninsolvenz im Amtsgericht Charlottenburg auf forumSTAR umgestellt werden; in einer prototypischen Einführung sollen dabei Erfahrungen für die weitere flächendeckende Einführung gewonnen werden.



Das System forumSTAR besteht aus der eigentlichen Anwendung forumSTAR - vergleichbar AULAK - und dem Textsystem forumSTAR-Text, mit dem das gesamte Schriftgut unabhängig von einer kommerziellen Textverarbeitung, wie z.B. MS-Word, erstellt werden kann. Eine ggfls. gewünschte Weiterverarbeitung in MS-Word bzw. die Übernahme von selbst erstellten Texten ist aber gewährleistet.

Nach einer ersten Analyse bietet forumSTAR als modernere Entwicklung gegenüber AULAK durchaus Vorteile für die tägliche Bearbeitung, allerdings müssen in verschiedenen Funktionsbereichen noch Anstrengungen unternommen werden, um den teilweise hohen Bearbeitungskomfort von AULAK zu erreichen.

Die entsprechenden Mitarbeiter meiner Verwaltung sowie der Präsidentin des Kammergerichts stehen im engen Kontakt und Erfahrungsaustausch mit den übrigen sieben, in Kürze neun weiteren Bundesländern, die forumSTAR einführen. Bundesweit arbeiten bereits ca. 9000 Anwender mit forumSTAR.

Derzeit erfolgt die Auswahl des Gesamtprojektleiters. In Kürze wird dann mit dem Aufbau der Projektgruppe begonnen. Für die Ausschreibung des technischen Projektleiters sowie für die notwendigen Programmierleistungen werden derzeit bei der Präsidentin des Kammergerichts Ausschreibungen vorbereitet. Für weitere Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Der Landesverband wird die Einführung von forumSTAR weiterhin kritisch begleiten. Über Erfahrungsberichte und Stellungnahmen aus den Reihen der Praxis freute sich die Redaktion!

➔ „Richterliche Ethik – wer braucht denn so was?“

Nicht nur junge Richter stehen häufig vor Problemen und schwierigen, ungewohnten Situationen. Dennoch müssen folgenreiche Entscheidungen getroffen werden: sei es die Anordnung der Abschiebehaft ohne entsprechende vertiefte Rechtskenntnisse, sei es die mündliche Anordnung von Blutentnahmen oder Wohnungsdurchsuchungen im Bereitschaftsdienst ohne ausreichende Tatsachenkenntnis. Auch das Spannungsfeld zwischen der richterlichen Unabhängigkeit und der (gefühlten) Hierarchie bei Kammerentscheidungen stellt sich oft als problematisch dar.

Vor diesem Hintergrund lud der Landesverband am 1. Dezember 2010 in das Kriminalgericht. Über ethische Fragestellungen im Richterberuf, aber auch über die besondere Situation der Proberichterinnen und Proberichter im Zusammenhang mit Fragen der richterlichen Ethik hielt Oberstaatsanwältin Andrea Titz aus München einen Vortrag (Andrea Titz ist stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes und Mitglied der Arbeitsgruppe Ethik). Im Anschluss gab es Zeit für Diskussionen und zum Meinungsaustausch anhand von Fällen aus der Praxis.



Richterliche Ethik – wer braucht denn so was? Vortrag von Oberstaatsanwältin Andrea Titz anlässlich der Assessorenveranstaltung des Landesverbands Berlin

Der Titel der heutigen Veranstaltung stellt die Frage „Richterliche Ethik – wer braucht denn so was?“

Ich hoffe, für die meisten von Ihnen ist das ersichtlich nur eine rhetorische Frage ... Ich hoffe, wir können einen Grundkonsens dahingehend erzielen, dass die Beschäftigung mit Berufsethik im Allgemeinen jedenfalls nicht abwegig ist... Sicher bin ich mir da nach meinen bisherigen Erfahrungen aus Diskussionen im Kollegenkreis allerdings nicht.

Jedenfalls will ich auf unsere thematische Frage des heutigen Abends die – etwas weiter gefasste – Gegenfrage stellen: Berufsethik – wer braucht denn so was nicht? Die Befassung mit Berufsethik ist ja kein spezifisch richterlicher Ansatzpunkt an die eigene Arbeit. Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht von verschiedenen Berufsgruppen, seien es Mediziner, Pharmaunternehmen, Banken oder sonstigen großen Unternehmen, ethisches Verhalten eingefordert oder postuliert wird. Und wenn man die Stellenanzeigen für Juristen in den Fachzeitschriften durchblättert, stellt man fest, dass immer mehr Unternehmen einen Volljuristen als „Compliance Officer“ suchen, als einen Mitarbeiter also, der die Implementierung bestimmter für dieses Unternehmen oder die ganze Branche gegebener Verhaltenscodices begleitet und später die Einhaltung dieser Regeln durch die Mitarbeiter überwacht. Dabei handelt es sich übrigens keineswegs nur um Unternehmen, die schon auf den ersten Blick der Ethik in besonderem Maße verpflichtet sind, sondern solche Stellenangebote findet man quer durch alle Bereiche, vom Autozulieferer bis zur Fahrradfabrik. Eine Modeerscheinung? Vielleicht auch. Sicher aber nicht zuletzt Ausfluss der Erkenntnis, dass die Bindung an bestimmte unveräußerliche ethische Grundsätze nicht nur für die Gesellschaft als Ganzes, sondern auch speziell als Berufsethik für einzelne Berufsgruppen unabdingbar ist. Dass sich also auch Richter und Staatsanwälte damit auseinandersetzen, welche spezifischen ethischen Anforderungen ihre Berufe

an sie stellen, liegt unter diesem Blickwinkel nahe.

Internationaler Vergleich

Auf internationaler Ebene ebenso wie in vielen europäischen und außereuropäischen Staaten tun sie dies schon bedeutend länger als wir in Deutschland. So haben die internationalen „Bangalore Principles of Judicial Conduct“ aus dem Jahr 2002, die im Auftrag der Vereinten Nationen erarbeitet wurden, vielen Ländern Lateinamerikas, Afrikas und Asiens in den letzten Jahren als Vorbild zur Entwicklung ethischer Verhaltenskodizes gedient.

In den „common law-Staaten“ haben geschriebene Ethik-Regeln eine lange Tradition. So gibt es in den USA bereits seit 1924 einen Ethik-Kodex für Richter, in dem ausdrücklich Ge- und Verbote für das richterliche Verhalten formuliert werden („Der Richter enthält sich...“, der Richter darf nicht...“, der Richter erlaubt nicht...“). Seit 1973 gibt es einen Bundesrichterkodex, der letztmals im Jahr 2000 überarbeitet wurde und ebenfalls eine Regelung von Ge- und Verboten mit teilweise sehr konkreten Handlungsvorgaben auch in privater Hinsicht enthält (z.B. Lehrtätigkeit, Vorträge, Engagement in Vereinen). Wie genau auch das private Leben des Richters reguliert wird, zeigte sich gerade vor einiger Zeit, als nämlich US-amerikanischen Richtern auferlegt wurde, bei „Facebook“ ihre „Freundeslisten“ zu kontrollieren und Rechtsanwälte nicht in diese Listen aufzunehmen bzw. aus ihnen zu streichen, um den Anschein einer Befangenheit zu vermeiden.

In Kanada ist man hingegen mit den „Ethical principles for Judges“ einen anderen Weg gegangen. Zwar handelt es sich dabei auch um schriftliche ethische Verhaltensrichtlinien, diese sind aber nicht mit disziplinarischen Maßnahmen ver-



Andrea Titz

knüpft, sondern sie sollen lediglich eine „ethische Kultur“ beschreiben und auf diese Weise persönlich empfundene Verpflichtung



bewirken. Ein beratendes Gremium für Ethik-Fragen, das aus 12 Richtern aus den kanadischen Regionen zusammengesetzt ist (und zwar nur aus solchen, die keine Dienstvorgesetzten-Funktion haben) gibt den Kolleginnen und Kollegen auf Anfrage Vorschläge für das Verhalten in ethisch als problematisch empfundenen Situationen. Diese Vorschläge haben keine Bindungswirkung und ziehen auch keine Disziplinarmaßnahmen nach sich, dennoch oder vielleicht gerade deswegen genießen sie hohe Akzeptanz.

In den Staaten mit kontinentaleuropäischer Rechtstradition hat als Reaktion auf Bangalore der Rat Europäischer Richter im Auftrag des Europarats im November 2002 zu Fragen der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit Stellung genommen und sich mit drei Fragenkreisen befasst, nämlich damit, welche Verhaltensstandards für Richter gelten sollen, wie diese formuliert werden sollen und ob und in welcher Form es disziplinarische Verantwortlichkeit geben sollte. Viele Länder Europas, insbesondere die neueren Mitgliedsstaaten aus dem osteuropäischen Bereich (Rumänien, Polen, Ungarn, Slowenien), haben ausgehend von diesen Gedanken, teilweise aber auch darüber hinaus bzw. aus ihrer eigenen Rechtstradition heraus sehr unterschiedlich ausgestaltete Ethik-Kodices entwickelt.

Und um schließlich ein Beispiel aus unserer unmittelbaren Nachbarschaft (zugegeben: meiner mehr als Ihrer) zu nennen: In unserem Nachbarland Österreich im November 2007 mit der „Welser Erklärung“ zehn Grundprinzipien der richterlichen Berufsethik formuliert.

Nun sind solche internationalen Betrachtungen natürlich immer nur von begrenztem Wert für eine Diskussion innerhalb des eigenen Landes, weil unterschiedliche Rechtstraditionen und verschiedene dienstrechtliche Vorgaben ein teilweise völlig unterschiedliches Verständnis von der Berufsausübung mit sich bringen. Dennoch denke ich, wir können aus der Debatte in anderen Ländern einiges lernen. Auf diesen Punkt will ich später nochmals kurz zurückkommen.

Meinen eher pessimistischen Eingangssätzen zum Trotz habe ich keineswegs den Eindruck, dass unseren Kolleginnen und Kollegen ihre

eigene Berufsethik egal ist. Ganz im Gegenteil stellen meine Kolleginnen Mardorf und Kreth, die mit mir in der Arbeitsgruppe Richterliche Ethik tätig sind und das Netzwerk Richterliche Ethik ins Leben gerufen haben, fest, dass sich mittlerweile viele Kolleginnen und Kollegen mit Interesse an Vorträgen, Diskussionsrunden und in Arbeitsgruppen zu diesem Thema beteiligen. Vor allem aber zeigt sich auch in der täglichen Arbeit, dass Richterinnen und Staatsanwälte ihre Tätigkeit nicht nur überhaupt unter dem Blickwinkel der Berufsethik hinterfragen (das haben sie ja vielleicht schon immer getan), sondern dies mittlerweile auch äußern und diskutieren.

Das war nicht immer so. Als wir begonnen haben, uns mit richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Berufsethik auch im DRB zu befassen, haben wir die verschiedensten Reaktionen geerntet – Begeisterung war es eher selten, sondern meistens irgendetwas zwischen Gleichgültigkeit, Belächeln bis hin zu unverhohlener Ablehnung.

Je heftiger die Abwehrreaktion war (bzw., ich will das nicht verhehlen, teilweise immer noch ist), umso mehr stellt man sich natürlich die Frage, woran das liegt. Was ist schlimm an der Vorstellung, sich auf Werte festzulegen, die die eigene Berufsausübung bestimmen sollen, und warum soll man solche Werte nicht sogar propagieren? Ist das Wort „Ethik“ zu hoch gegriffen, wie uns anfangs nicht selten vorgeworfen wurde? Setzt man sich also der Gefahr aus, als sauertöpfischer Tugendbold angesehen zu werden, weil man einen so „hehren“ Begriff für seine tägliche Arbeit anwendet? Oder ist es die Gefahr, ein (Berufs-)Leben an dem gemessen zu werden, was man selbst einst eingefordert hat?

Wir stellen fest, dass Uns immer noch und immer wieder im Wesentlichen zwei Argumente entgegen gehalten werden, die man auf einen kurzen Nenner bringen kann: Argument eins: die Ethikdebatte ist überflüssig; Argument zwei: sie ist gefährlich.

1. Argument: Zum ersten: Manche behaupten, es sei überflüssig, sich mit richterlicher Ethik zu beschäftigen. Dazu habe man als sorgfältig arbeitender Richter oder Staatsanwalt ohnehin keine Zeit. Und ethisch sei man doch sowieso – es folgen meist Beispiele



der eigenen Einstellung zur Arbeit, die das belegen sollen. Natürlich seien es manche Kollegen auch nicht, aber ethisches Verhalten könne man auch durch Diskussion niemandem aneignen. Schließlich gebe es ja auch noch den Richtereid, der sowieso alle wesentlichen Aspekte ethischen Verhaltens aufzähle, nämlich die Bindung des Richters an die Verfassung und an das Gesetz, die Verpflichtung zu innerer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und die Bereitschaft, sich in den Dienst von Wahrheit und Gerechtigkeit zu stellen.

Das Zeitargument ist vielleicht auch etwas, was Sie als Berufsanfänger bewegt. Ich weiß sehr wohl, wie viel Sie arbeiten müssen, wie viele Abende und sicher auch Wochenenden Sie in Ihrem Büro verbringen müssen. Ich erlebe es täglich bei den jungen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten meiner Abteilung. Und auch die Tatsache, dass mir kommuniziert wurde, dass Sie sich für die heutige Veranstaltung einen möglichst späten Beginn wünschen, um trotz Ihrer beruflichen Belastung daran teilnehmen zu können, belegt das ja. Kann man es sich dann „leisten“, sich neben den vielen fachspezifischen Themen, die man sich „draufschaffen“ muss, mit solchen übergreifenden, grundsätzlichen Themen zu befassen?

Es wird Sie wenig überraschen, wenn ich sage: Man kann nicht nur, man muss! Und zwar von Anfang an. Trotz aller zeitlichen Bedrängnis. Die Beschäftigung mit richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Berufsethik ist keine zusätzliche „Pflicht“, die wir auch noch erfüllen müssen, kein Stoff, der einer Lernzielkontrolle zugänglich wäre, nichts, das man irgendwann „beherrscht“ und dann in die Schublade legen kann, um es im Bedarfsfall mal – wie einen Musterbeschluss – rauszuholen und auf einen Fall anzuwenden. Sondern es ist ein Thema, das uns fortwährend beschäftigt, selten in den großen, spektakulären Entscheidungen, sondern in den meisten Fällen im Alltagsgeschäft.

Dabei stellen wir dann fest, dass der Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen für unsere Tätigkeit als Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, nicht ausreicht, um sich über das eigene Verständnis von der Berufsausübung klar zu werden.

Denn viele Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Amtes lassen sich eben nicht unmittelbar aus dem Gesetz beantworten. Wenn es um unser konkretes Verhalten jenseits der materiell- und verfahrensrechtlichen Vorgaben in der konkreten Fallbearbeitung geht, sind weder Art. 92 und 97 GG noch die einschlägigen Paragraphen im DRiG (§§ 25, 26 und 77, 78 DRiG) sehr ergiebig bei der Beantwortung der Frage nach richtig oder falsch, gut oder schlecht, ethisch oder unethisch.

Ich will ein ganz konkretes Beispiel nennen: § 39 DRiG regelt, dass sich der Richter innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten hat, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Über die Frage, welchen Umfang politisches Engagement haben darf, ohne dass die richterliche Unabhängigkeit, und zwar die tatsächliche wie die von außen wahrgenommene, tangiert ist, lässt sich trefflich diskutieren. Ist sie schon beeinträchtigt, wenn ein Richter für das Anliegen einer Bürgerinitiative in einer Unterschriftenliste unterschreibt? Wenn er die Unterschrift mit seiner Dienstbezeichnung ergänzt? Wenn er selbst im Vorstand der Bürgerinitiative tätig wird und dabei möglicherweise wieder bei öffentlichen Aufrufen, Anschreiben an Politiker o.ä. sein Amt mit in die Waagschale wirft? Ist sie schon oder erst tangiert, wenn er im Vorstand einer Partei auf Stadt- oder Kreisebene engagiert ist? Die Grenzen wird wahrscheinlich jeder von uns anders setzen, und Diskussionen über diese und andere vergleichbare Fragen zeigen, dass das, was dem einen Kollegen als völlig unproblematisch scheint, für den anderen schon untragbar ist. Oftmals erlebt jeder Einzelne die möglicherweise problematischen Implikationen seines eigenen politischen Engagements auch erst im konkreten Konfliktfall, beispielsweise, wenn ihm in der Presse in einem Fall vorgeworfen wird, er sei bei seiner Entscheidung ja nur seinen Parteifreunden entgegen gekommen oder habe geurteilt, wie es „politisch erwünscht“ war.

Jetzt können Sie sagen: Politisches Engagement – na ja, zu weit hergeholt, interessiert mich nicht, ist für mich nicht problematisch. Dann lassen Sie mich einige alltagsnähere Beispiele nennen:



Stellen Sie sich vor, Sie versehen als Assessor erstmals Ihren Dienst am Bereitschaftsgericht. Nachdem Sie bereits bis in den Abend eine Vielzahl von Haftbefehlen erlassen und eröffnet haben, werden Sie mit dem Antrag einer Ausländerbehörde auf Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung konfrontiert. Sie waren bisher noch nie mit einem derartigen Fall beschäftigt und haben daher keinerlei Erfahrung. Ihnen steht allerdings ein Skript mit theoretischen Ausführungen und Musterbeschlüssen zur Verfügung. Dies vor Erlass einer Entscheidung im konkreten Fall durchzuarbeiten würde allerdings, wie Sie fürchten, mehrere Stunden in Anspruch nehmen. Sie erinnern sich an den Rat der Assessorenkollegen, der die Abschiebehafte in derartigen Fällen immer – formal zutreffend – unter Verweis auf die fehlende Ausländerakte vorläufig anordnet, und zwar unabhängig von der materiellen Rechtslage. Wie gehen Sie im konkreten Fall vor?

Oder: Sie sind als Assessor Beisitzer einer Strafkammer, Ihr Vorsitzender wird, wie das der Üblichkeit entspricht, im Rahmen Ihrer bevorstehenden Probezeitbeurteilung ebenfalls gehört werden. Nun ist dieser Vorsitzende kein Freund von kammerinterner Entscheidungsfindung. Wiederholt überrascht er Sie und den anderen Beisitzer damit, dass er in laufender Hauptverhandlung für den Fall eines Geständnisses Strafvorstellungen äußert, die weder mit Ihnen noch dem anderen Beisitzer, geschweige denn den Schöffen, abgestimmt sind, und nach Ihrer beider Meinung mehrfach deutlich zu niedrig liegen. Der andere Beisitzer, der schon mehrere Jahre in dieser Kammer ist, teilt Ihnen auf Nachfrage mit, dass dieser Vorsitzende immer so vorgehe, dass aber er, der andere Beisitzer, nichts sagen werde, weil er es sich in puncto Beurteilung mit ihm nicht verscherzen wolle. Sprechen Sie den eigenwilligen Vorsitzenden an?

Beide Beispiele betreffen ersichtlich das Spannungsfeld zwischen alltäglichen Anforderungen an die Arbeit (Zeitmanagement/hierarchische Probleme) einerseits und den Anforderungen des Richtereids andererseits, „nur der Wahrheit und der Gerechtigkeit“ zu dienen.

Ich denke, an ihnen wird ohne weitere große Erläuterungen deutlich, dass sich viele Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Amtes eben nicht unmittelbar aus dem Gesetz beantworten lassen. Es stellt sich immer die Frage nach der eigenen Auffassung von der Amtsausübung, den Grenzen, die man sich selbst setzt, das heißt eben letztlich nach den berufsethischen Grundsätzen, die unser Verhalten bestimmen. Und diese ethischen Grundvorstellungen sind, das liegt in der Natur der Sache, nicht für alle Menschen und alle Zeit immer gleich und gleich richtig. Es war daher nie Ziel einer berufsethischen Debatte, einen Katalog mit genauen Verhaltensvorgaben zu entwickeln, den man als Berufsträger durchgehen und „abhaken“ kann, um sich dann beruhigt zurück zu lehnen und zu sagen, wunderbar, ich habe alle Anforderungen erfüllt und bin jetzt „ethisch geprüft und für gut befunden.“ Es geht vielmehr darum, uns zu sensibilisieren dahingehend, dass Anlässe, unser Verhalten als Richter/als Staatsanwälte in Hinblick auf unsere berufsethischen Überzeugungen zu hinterfragen, viel näher liegen, als man bei oberflächlicher Betrachtung angesichts des schweren Gewichts und der bisweilen ja fast schon als „weltanschaulich“ empfundenen Konnotation des Begriffs „Ethik“ meinen könnte. Der Buchstabe des Gesetzes, so viel ist jedenfalls klar, gibt uns für den Umgang mit den vielschichtigen Problem- und Konfliktfällen im Zusammenhang mit unserer Berufsausübung nicht immer genug an die Hand.

2. Argument: Kommen wir zum zweiten oft gehörten Argument gegen eine Beschäftigung mit richterlicher und staatsanwaltlicher Berufsethik: Wenn wir selbst öffentlich über unsere eigene Berufsethik diskutieren und möglicherweise hierzu etwas schriftlich niederlegen, sei das gefährlich, weil wir uns dann an diesen Regeln nicht nur von dritter Seite messen lassen müssen, sondern diese auch von Vorgesetzten als Beeinflussungs- und Beurteilungsinstrument missbraucht werden könnten und so ein neues Dienstrecht durch die Hintertür geschaffen werde.

Auch hier wieder ein klares „Ja, aber“. Natürlich müssen wir uns, wenn wir bestimmte ethische Grundvorstellungen als essentiell für



unsere Berufsausübung betrachten, auch an diesen selbst postulierten Grundsätzen messen lassen. Aber warum auch nicht? Müssen wir das fürchten? Ich meine nein! Es ist doch ein gewisser Widerspruch, eine Debatte über richterliche Berufsethik einerseits abzulehnen, weil jeder Richter und jede Staatsanwältin doch sowieso „ethisch“ handle und daher eine „Belehrung“ in diesem Bereich gar nicht nötig habe, andererseits aber die Diskussion über diese angeblichen Selbstverständlichkeiten zu fürchten.

Der Einfluss eigener Wertvorstellungen – erkenne Dich selbst

Ich denke, wir als Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben allen Grund dazu, uns nicht nur mit den Gesetzen zu befassen, die wir bei der Bearbeitung unserer Verfahren anwenden müssen, sondern uns auch über unsere berufsethischen Vorstellungen Gedanken zu machen. Wir sind keine „Gesetzesanwendungs-Automaten“, sondern unser Verhalten wird – wie das Verhalten jedes Menschen – von unseren Wertvorstellungen, unserem Vorverständnis, von eigenen Erfahrungen, und letztlich auch von Sympathien und Antipathien beeinflusst. Von Richterinnen und Richtern kann nicht erwartet werden, dass sie alle persönlichen Empfindungen mit dem Betreten des Gerichtssaals oder dem Aufschlagen einer Akte ausschalten können. Wichtig ist aber, uns immer bewusst zu machen, dass unsere Entscheidungen nicht nur durch unser juristisches Fachwissen, sondern auch und vor allem durch zahlreiche andere Faktoren beeinflusst werden.

Wichtig für eine unvoreingenommene und unparteiliche Entscheidung ist deshalb auch Wissen über uns selbst: Was verärgert uns? Was macht uns Angst? Was löst bei uns Zuneigung oder Mitgefühl aus? Welche Wertvorstellungen haben wir? Wo fühlen wir uns möglicherweise durch eine Situation selbst bedroht?

Um jetzt mal ein banales Beispiel zu nennen: Wie ist der Fall eines OWi-Richters zu beurteilen, der regelmäßig bei Geschwindigkeitsüberschreitungen an einer bestimmten Messstelle das Fahrverbot entfallen lässt, weil er an dieser Stelle selbst schon mehrfach ge-

blitzt worden ist und die Messung an dieser Stelle als „unsinnig“ und „schikanös“ empfunden?

Oder eine ganz persönliche Erfahrung aus meiner Zeit als Mitglied der Beschwerdekammer am Landgericht: Ich musste über die Beschwerde einer leiblichen Mutter gegen die Genehmigung der katholischen Taufe durch das Vormundschaftsgericht entscheiden. Der Mutter waren Teile ihres Sorgerechts, u.a. auch das Recht auf Erziehung, entzogen worden und auf das Kreisjugendamt übertragen worden. Das Amtsgericht hatte auf Antrag des Jugendamtes die Durchführung der katholischen Taufe genehmigt. Ich hatte von Anfang an nicht die geringsten Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung und habe dem in meinem Beschluss auch sehr deutlich und mit gehöriger Ironie gegenüber den Argumenten der Beschwerdeführerin Ausdruck verliehen – ich frage mich heute: Hätte ich genau so leichten Herzens die erstinstanzliche Entscheidung gehalten, wenn es um die Zuführung des Kindes zu einer anderen Glaubensrichtung gegangen wäre? (Islam, Hinduismus, ...) Wo hätte ich meine persönliche Grenze gezogen?

Sie werden vielleicht auch schon ähnliche Erlebnisse haben, bei denen Ihnen der Einfluss ihrer Wertvorstellungen, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihres Vorverständnisses auf die Entscheidungsfindung – vielleicht auch erst nach der Entscheidung – bewusst geworden ist.

An der „Richtigkeit“, d.h. der juristischen Stichhaltigkeit der Entscheidung, hat das höchstwahrscheinlich gar nichts geändert. Es geht hier nicht um Beeinflussung dergestalt, dass wir das Recht unbewusst oder sogar bewusst beugen. Jeder Richter weiß aber, dass es nicht nur eine richtige Entscheidung gibt und dass sich mit ein wenig Übung sowohl die eine als auch die diametral gegensätzliche Entscheidung tragfähig begründen lässt („Vor Gericht und auf hoher See sind wir alle in Gottes Hand“). Trotzdem müssen wir uns bisweilen die Frage stellen, ob die Entscheidung auch anders hätte getroffen werden können – und wie sie vielleicht ausgesehen hätte, wenn wir nicht diese oder jene weltanschauliche Überzeugung, persönliche



Erfahrung, oder auch schlicht Abneigung oder Sympathie in einem Fall hätten einfließen lassen.

Kein Mensch ist eine Insel, wie das Sprichwort sagt, und wenn wir für richtig halten, dass Richterinnen und Richter gerade deshalb über Sachverhalte in unserer Gesellschaft urteilen können, weil sie Teil dieser Gesellschaft sind, müssen wir in Kauf nehmen, dass sie aus ihrer jeweiligen Lebenssituation heraus Erfahrungen machen, Einstellungen entwickeln und Positionen beziehen. Um die Objektivität trotz zahlreicher Einflussfaktoren zu bewahren, ist es aber unabdingbar, diese Umstände kennen zu lernen und dafür zu sorgen, dass ihr Einfluss nicht unbewusst den unvoreingenommenen Blick auf den Fall verstellt.

Es gibt keine unpolitische, weltanschaulich neutrale, ethisch wertfreie Rechtsprechung. ABER: "Die Unabhängigkeit eines Richters wächst in dem Maße, wie er sich seiner Abhängigkeit bewusst wird" (Arthur Kaufmann, Der BGH und die Sitzblockade, NJW 1988, 2581, 2582).

Macht braucht Kontrolle

Wieso aber ist diese Erkenntnis so wichtig? Bei all unseren Entscheidungen, aber auch in unserem persönlichen Verhalten müssen wir uns immer bewusst sein, dass richterliches und staatsanwaltschaftliches Handeln nicht irgendein Sachbearbeiterjob ist, sondern die Ausübung von Staatsgewalt, die der Recht sprechenden Gewalt vom Volk anvertraut ist, wie es in Art. 92 GG heißt. Das Wort „anvertraut“ bringt sehr gut zum Ausdruck, wie wir unsere Aufgabe auszufüllen haben, nämlich als eine Art Treuhänder des Rechts, zum Schutz und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Wir können kraft unseres Amtes Freiheiten nehmen, Pflichten auferlegen, Rechte beschränken. Was liegt angesichts dessen also näher, als sich auch damit zu befassen, wie wir mit den Adressaten unserer Macht, den Verfahrensbeteiligten, den Bürgerinnen und Bürgern, jenseits zwingender verfahrensrechtlicher Vorgaben umgehen und was wir tun müssen, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Dritte Gewalt zu stärken?

Wenn ich hier von Vertrauen spreche, geht es dabei wohlgemerkt nicht um die Frage, ob die Beteiligten „zufrieden“ mit unseren Entscheidungen sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass aus den Verhandlungen, seien es Zivil- oder Strafsachen, nicht nur „Sieger“ herausgehen können. Darum geht es aber in diesem Zusammenhang gar nicht, sondern um das Bewusstsein des Rechtssuchenden, dass – unabhängig vom Verfahrensausgang – über seinen Fall jedenfalls ein unparteilicher Richter ohne jede Beeinflussung von außen in einem fairen Verfahren geurteilt hat.

Und wie gewinnen wir dieses notwendige Vertrauen in die Unabhängigkeit und die generelle Unparteilichkeit der Justiz? Sicher nicht durch unsere brillanten Rechtsausführungen in der Verhandlung oder im schriftlichen Urteil, die der Bürger in der Regel nicht oder nur zum geringsten Teil versteht. Wir können es nur durch unser Verhalten dem Bürger gegenüber gewinnen. DAS nämlich kann er beurteilen: Ist er zu Wort gekommen? Wie ausführlich hat sich der Richter mit seinem Anliegen, seinen Argumenten beschäftigt? Ist er arrogant von oben herab abgefertigt worden, wenn er versuchte, selbst etwas zu äußern? Wie ist mit ihm als Zeugen verfahren worden?

Allgemeinplätze, könnte man meinen, das weiß doch heute wirklich jeder Berufsanfänger. Schließlich spielt die soziale Kompetenz doch schon qua Richtergesetz bei der Auswahl der Bewerber eine Rolle und wird – je nach Bundesland – auch in den Einstellungsrunden soweit möglich getestet. Und trotzdem:

- Auch heute noch gibt es, wie ich selbst immer wieder erlebt (und auch von vielen Kollegen und Anwälten gehört) habe, Richter, die in der mündlichen Verhandlung – möglicherweise aus Furcht vor Befangenheitsanträgen – undurchdringlich wie eine Sphinx da sitzen und so wenig wie möglich sagen, und zwar auch dann, wenn echte Verhandlungsleitung dringend erforderlich wäre, weil es beispielsweise darum geht, Zeugen beizustehen, die von einem Anwalt unfair angegriffen werden.



- Es gibt Parteien, deren persönliches Erscheinen angeordnet war, die aber in der Verhandlung nicht einmal zu Wort gekommen sind, weil der Richter lediglich die Anträge stellen lässt, und jeden Versuch des Anwalts oder der Partei, wirklich mündlich zu verhandeln, sofort abbügelt.
- Es gibt Richterinnen und Richter, die sich nicht einmal ansatzweise bemühen, der Partei oder im Strafprozess dem Angeklagten zu erläutern, worum gerade auf höchstem juristischen Niveau gestritten wird, so dass sich der Betroffene als bloßes Objekt dieser staatlichen Macht vorfindet – nicht selten beklagen sich die Beteiligten darüber nach der Verhandlung bitter gegenüber ihrem Anwalt.
- Und es gibt Richter, die (immer noch) ihre Position als Grund oder besser Vorwand nutzen, um die sonstigen Anwesenden im Gerichtssaal mit einer Überheblichkeit und Arroganz zu behandeln, die der Akzeptanz der später getroffenen Entscheidung mit Sicherheit nicht förderlich ist. Und das sind – leider – auch junge Richterinnen und Richter, die damit möglicherweise die eigene Unsicherheit unzureichend kaschieren wollen.

Mit all diesen Beispielen will ich eines verdeutlichen: WIR verkörpern für den Einzelnen den Rechtsstaat. Und da ist es eben unser Verhalten, das weit mehr als der Inhalt unserer rechtlichen Erörterungen in der Verhandlung und unserer Ausführungen im Urteil das Vertrauen in die Richtigkeit und Angemessenheit unserer Entscheidung beeinflusst. Wir müssen deshalb aus meiner Sicht unser Verhalten immer wieder dahingehend hinterfragen, ob wir genug tun, um das Vertrauen der Bevölkerung in uns als Amtsträger zu verdienen.

Berufsethik ist unsere eigene Diskussion – wir müssen sie mit Inhalten füllen

Und ein letzter Aspekt zur „Gefährlichkeit“ der Beschäftigung mit Berufsethik: Wenn wir immer fürchten, dass uns die Diskussion über richterliche Ethik irgendwann als Kriterium des Dienstrechts entgegenschlägt, dann lassen wir uns doch diese Diskussion nicht aus der Hand nehmen! An uns wird von unseren Landesjustizministerien ganz unverblümt die

Erwartung gestellt, dass wir immer mehr Verfahren in immer kürzerer Zeit mit immer weniger Personalausstattung erledigen können. Im Zentrum justizpolitischer Denks steht die schnelle Verfahrenserledigung. Sie kennen den Satz „Nur schnelles Recht ist gutes Recht.“ So bestimmen natürlich die Erledigungszahlen auch immer mehr das Bewusstsein gerade bei den jungen Kolleginnen und Kollegen an den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Es kann nicht verwundern, dass Kollegen versuchen, mit allen Mitteln ihr Referat „sauber“ zu halten, und dass in Gesprächen untereinander – gerade bei den Staatsanwälten erlebe ich es jeden Tag – regelmäßig die Rede davon ist, wie ein Verfahren „tot gemacht“ werden kann. Und ohne die Situation an Ihren jeweiligen Gerichten oder Staatsanwaltschaften im Einzelnen zu kennen, gehe ich davon aus, dass es bei Ihnen nicht anders ist.

Ich will hier nicht missverstanden werden: Gerade ich erkenne sehr wohl an, dass auch die Quantität ein Merkmal der Qualität sein kann und dass ein zügiges Verfahren im Interesse der Bürger ist. Aber die Auswirkungen des Drucks auf Richter und Staatsanwälte, bei hohen Eingangszahlen immer höhere Erledigungszahlen zu erbringen, sind nicht zu unterschätzen. Es kann nicht angehen, dass Ihnen von Anfang an von Ihren Vorgesetzten und Kollegen vermittelt wird, dass Sie nur so gut sind wie Ihre Statistik. Seine eigene Tätigkeit auf diesen Aspekt zu beschränken, bringt ganz offensichtlich eine gefährliche Veränderung des beruflichen Selbstverständnisses mit sich: die Richterin/der Richter nicht mehr als Träger staatlicher Gewalt, als Zufluchtmöglichkeit für Bürger vor tatsächlicher oder jedenfalls als solcher wahrgenommener fremder Willkür, sondern als juristisch examinierter Fallvernichter. Diese Rolle entspricht nicht unserer grundgesetzlich vorgegebenen Funktion – und es wächst die Gefahr der Unzufriedenheit mit dem Beruf schon in den Anfangsjahren, wenn man feststellen muss, dass nicht einmal ansatzweise genug Zeit bleibt, bisweilen aus dem Aktenstapel aufzutauchen und die Tragweite seiner Entscheidungen zu durchdenken. Und noch weniger ist es der Zufriedenheit dienlich, wenn man außerdem bemerkt, dass dies von den Vorgesetzten auch gar nicht erwünscht ist!



Auch um dem entgegen zu wirken, brauchen wir eine Diskussion über richterliche Berufsethik. Je offensiver wir uns nämlich mit unserem beruflichen Selbstverständnis beschäftigen, je breiter die Diskussion hierüber angelegt ist, desto mehr wird den Kolleginnen und Kollegen der Rücken gestärkt, wenn sie sich abgrenzen wollen gegenüber den Forderungen nach noch mehr und noch schnelleren Erledigungen. Und dann wird auch deutlich, dass unsere Forderungen nach besserer Personal- und Sachausstattung eben kein „Jammern auf hohem Niveau“ sind, kein Versuch, unsere „Life-Work-Balance“ zu unseren Gunsten in Richtung „Life“ zu verbessern, sondern dass die Justiz angemessen ausgestattet und besoldet sein muss, um ihrem beruflichen Selbstverständnis genügen zu können.

Weil nun die Beschäftigung mit diesem Thema so wichtig ist, ist es unabdingbar, dass wir selbst die Diskussion in der Hand behalten und maßgeblich gestalten, dass wir uns einbringen und das Thema nach unseren Vorstellungen inhaltlich besetzen. Nur so können wir nämlich verhindern, was manche Kollegen fürchten, dass uns ein ethisches Regelwerk von außen oder von oben „übergestülpt“ wird. Mit Schrecken erinnern sich die bayerischen Kolleginnen und Kollegen an die so genannte Leitbilddebatte! Ganz zu Recht wurde immer moniert, dass uns damals ein „Leitbild-Regelwerk“ vorgelegt wurde zur gefälligen künftigen Beachtung. Es war folgerichtig, dass allein das Wort schon fast zum Schimpfwort in der bayerischen Justiz mutiert ist. Wenn wir etwas daraus, aber auch aus den Entwicklungen in anderen Staaten lernen können, dann, dass Ethik-Kodizes, Ethik-Leitgedanken oder wie auch immer wir sie nennen wollen, nur da ernst genommen und von den Richtern und Staatsanwälten akzeptiert werden, wo sie aus einer Diskussion in der Kollegenschaft heraus entwickelt wurden. Ich kann also Sie alle nur ermutigen! Die Beschäftigung mit richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Berufsethik ist keine überflüssige Nabelschau einiger Befindlichkeitsfanatiker auf dem Selbstfindungstrip, und sie ist keine gefährliche Dienstrechtszeitbombe. Sie ist unsere ureigene Diskussion, die wir uns nicht nehmen lassen dürfen, und sie ist überall da wichtig, wo wir alle im Schutze der rich-

terlichen Unabhängigkeit oder als Staatsanwälte ausgestattet mit dem staatlichen Gewaltmonopol die Wahl haben zwischen mehr oder weniger Gewissenhaftigkeit, zwischen Zugewandtheit und Arroganz, zwischen Überzeugung und Anpassung.

Wenn ich nun gerade in meinen letzten Ausführungen so viel von der Bedeutung der Debatte für die jungen Kolleginnen und Kollegen gesprochen habe, so bitte ich das nicht misszuverstehen. Ich möchte bei Ihnen nicht den Eindruck erwecken, dass nur von Ihnen erwartet wird, sich mit Ihrem beruflichen Selbstverständnis auseinanderzusetzen, während wir anderen das nicht mehr nötig haben – ganz im Gegenteil. Zu Recht weist der italienische Professor Piero Calamandrei in seinem Werk „Das Lob der Richter, gesungen von einem Advokaten“ darauf hin:

„Die wahre Gefahr kommt nicht von außen, sondern liegt in einer langsamen Erschöpfung des Gewissens von innen heraus, einem Gefügig- und Resigniert werden. [...] Die Trägheit verleitet dazu, es sich im Gewohnten bequem zu machen, sie führt zur Einschläferung der kritischen Neugier und zur Verkümmern der menschlichen Sensibilität.“

Gerade wir dienstälteren (ich betone ausdrücklich DIENSTÄLTER) Richterinnen und Staatsanwälte müssen also wach bleiben. Nur, weil wir etwas „schon immer so gemacht“ haben, ist es nicht automatisch gut. Nur, weil wir alles „schon einmal erlebt“ oder entschieden haben, sind wir nicht vor Fehlern gefeit. Richterliche Ethik heißt auch, das eigene Verhalten selbst nach vielen Berufsjahren ständig kritisch zu überprüfen. Es ist richtig: Die Auseinandersetzung mit dem ethischen Anspruch an den Beruf erledigt keine Verfahren und verbessert nicht die Statistik. Doch deshalb sind wir nicht Richter und Staatsanwälte geworden. Das sollten wir uns wieder einmal bewusst machen und uns deshalb die Zeit nehmen, die Diskussion über unser berufliches Selbstverständnis zu führen, die Erkenntnisse in unsere tägliche Arbeit einfließen zu lassen und so unserem Anspruch an diesen Beruf mehr Geltung zu verschaffen.

Andrea Titz
Andrea.Titz@sta-m2.bayern.de



→ Stolpersteine

Wie zuvor bereits im Mai 2009, sind am 11. November 2010 auf dem Gehweg der Eißholzstraße vor dem Kammergericht zur Erinnerung an Dr. Alfred Orgler, Felix Naumann, Friedrich Nothmann, Dr. Sigismund Samoje, Martin Toeplitz – ehemalige, wegen ihres jüdischen Glaubens von den Nazis verfolgte Kollegen – fünf weitere „Stolpersteine“ verlegt worden.



Stolpersteine sind kleine quadratische, in das Straßenpflaster eingelassene Messingplatten, die an die Opfer des NS-Terrors erinnern. Das Kunstprojekt „Stolpersteine“ wurde von dem Kölner Bildhauer **Gunter Demnig** ins Leben gerufen. Er hat 1996 in Köln

die ersten Stolpersteine verlegt, bis heute wurden bundesweit in 530 Orten 22.000 Stolpersteine (Stand: Februar 2010) gesetzt.

→ <http://www.stolpersteine.com/start.html>

Rede von Frau VRI inKG Dagmar Junck:

„Sehr verehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

im letzten Jahr haben wir uns schon einmal zusammen gefunden, um anlässlich der Verlegung der ersten vier Stolpersteine derjenigen Kollegen zu gedenken, die während der furchtbaren Jahre zwischen 1933 und 1945 wegen ihres jüdischen Glaubens und ihrer Abstammung verfolgt wurden, rechtlos den Verlust ihres Amtes und ihrer bürgerlichen Existenz erdulden mussten und schließlich in den Vernichtungslagern der Nationalsozialisten ums Leben kamen.

Gestern sind nun weitere 5 Stolpersteine hinzugekommen. Wir danken den Schülern des Oberstufenzentrums Bautechnik der Knobelsdorff-Schule Spandau und ihrem Lehrer, Herrn Frank, die mit der Verlegung der Steine ihren eigenen, ganz gegenständlichen Beitrag zu dem heutigen Gedenken geleistet haben, einen Beitrag, der mir umso bedeutsamer erscheint, als sich mit diesen

Schülern wieder eine neue Generation der Nachgeborenen daran beteiligt, dem Vergessen entgegenzuwirken.

Wir gedenken heute unserer Kollegen Jacob Felix Naumann, Friedrich Nothmann, Dr. Alfred Orgler, Dr. Sigismund Samoje und Martin Toeplitz, an die die gestern verlegten Steine erinnern sollen. Noch sind es eingravierte Namen auf kaltem Metall: Aber ich will erneut versuchen, mit Hilfe der nur spärlich überlieferten Angaben zum Lebenslauf dieser Kollegen in dem Buch von Hans Bergemann und Simone Ladwig-Winters über die jüdischen Richter am Kammergericht diesen Namen ein Gesicht zu geben.

Lassen Sie uns bitte zunächst an den 31. März 1933 denken, den Tag des Überfalls der SA auf das Kammergericht, den Tag, an dem unsere jüdischen Kollegen aus diesem Gericht und aus ihrem Amt vertrieben wurden. Wir alle kennen die Schilderung von Sebastian Haffner, der diesen Überfall als Referendar in der Bibliothek des Kammergerichts erlebte und so eindrucksvoll schilderte, dass man meint, tatsächlich die schweren SA Stiefel durch die Gänge hallen zu hören. Und lassen Sie uns nun an unsere jüdischen Kollegen denken; was sie in jenen Momenten gefühlt, gedacht und gelitten haben, lässt sich wohl noch nicht einmal erahnen.

Wir denken an Jacob Felix Naumann geb. 1882 in Berlin, ab Juni 1920 Landrichter in Berlin und seit September 1927 Kammergerichtsrat; am 31. März 1933 war er Mitglied im 3. Zivilsenat.

Als so genannter Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg konnte er zwar zunächst im Justizdienst verbleiben, musste aber das Kammergericht verlassen und wurde zwangsweise als Amtsgerichtsrat nach Aachen versetzt. 1935 erhielt er endgültig Berufsverbot. Es folgten die Rückkehr nach Berlin und Tätigkeiten bei verschiedenen jüdischen Organisationen. Am 28. Mai 1943 wurde er nach Theresienstadt deportiert. In dem genannten Buch von Bergemann und Ladwig-Winters findet sich ein so genanntes Verhandlungsprotokoll des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg vom Oktober desselben Jahres über den Verkauf eines Schlafzimmers für 450 Reichsmark aus dem Vermögen des, so wört-



lich, „abgeschobenen Juden“ Felix Naumann. Noch lebte Felix Naumann, doch seine bürgerliche Existenz wurde schon systematisch gelöscht. Am 19. Oktober 1944 wurde er nach Auschwitz deportiert und gilt mit seiner Ehefrau dort als verschollen. Dies bedeutet, er fiel dem Massenmorden zum Opfer.

Wir denken an Friedrich Nothmann geb. 1887 in Schlesien, ab Mai 1921 Landgerichtsrat in Berlin und seit Februar 1929 Kammergerichtsrat; 1933 war er Mitglied im 2. Strafsenat.

Noch 1932 schrieb ihm der Kammergerichtspräsident Folgendes ins Zeugnis: „... sein Eifer und die peinliche Genauigkeit seiner Arbeiten lassen ihn zur vorzugsweisen Beförderung zum Reichsgerichtsrat, Senatspräsidenten und auch zum Oberverwaltungsgerichtsrat geeignet erscheinen ...“. Ein Jahr später hatte all dies keinerlei Bedeutung mehr. Friedrich Nothmann wurde bei dem Überfall der SA auf das Kammergericht misshandelt, er erhielt Berufsverbot „wegen nicht arischer Abstammung“, und emigrierte im Januar 1939 in die Niederlande. Dort wurde er – vermutlich – 1943 verhaftet, interniert und später über Theresienstadt nach Auschwitz deportiert und dort mit seiner Ehefrau und seinen beiden Söhnen (18 und 12 Jahre alt) ermordet.

Wir denken an Dr. Alfred Orgler geb. 1876 in Breslau, ab Juni 1905 Landrichter in Oberschlesien und seit Januar 1923 Kammergerichtsrat; ab Juli 1927 Senatspräsident; 1933 war er Vorsitzender des 15. Zivilsenats.

Obwohl auch er Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg war, durfte er nach seiner zwangsweisen Beurlaubung im April 1933 nicht weiter im Justizdienst verbleiben. Er wurde noch im Juli 1933 entlassen und erhielt ein Berufsverbot „wegen nationaler Unzuverlässigkeit“. Er war u.a. Mitglied in der Liga für Menschenrechte und der SPD, später in der Sozialrepublikanische Partei. Dies allein genügte. Im März 1943 wurde auch er nach Auschwitz deportiert; auch er gilt seither als dort verschollen.

Wir denken an Dr. Sigismund Samoje geb. 1884 in Westpreußen, Studium, Promotion, Mitarbeit an einem Kommentar zum Grundbuchrecht; ab Juli 1921 Landgerichtsrat in

Berlin und seit September 1927 Kammergerichtsrat; 1933 war er Mitglied im 28. Zivilsenat.

Als Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg konnte auch er nach April 1933 zunächst im Justizdienst verbleiben, wurde aber zum 1. Oktober 1933 zwangsweise als Landgerichtsrat wieder an das Landgericht Berlin versetzt. 1935 erhielt er Berufsverbot. Am 26. Oktober 1942 wurde er deportiert mit unbekanntem Ziel nach Osten. Er gilt seither als verschollen.

Wir denken an Martin Toeplitz geb. 1886 in Reval, ab Juli 1922 Landgerichtsrat in Berlin und seit September 1930 Kammergerichtsrat; 1933 war er Mitglied im 22. Zivilsenat.

Schon 1933 erhielt er Berufsverbot „wegen nicht arischer Abstammung“. Am 26. September 1942 wurde er nach Raasiku bei Reval deportiert, wo er vermutlich alsbald nach der Ankunft ermordet wurde. Er gilt seither als verschollen.

Mögen nun auch diese neuen Steine hier Ausdruck unseres dauerhaften Gedenkens und Zeichen unserer engen Verbundenheit mit den ehemaligen Kollegen sein.

Jacob Felix Naumann, Friedrich Nothmann, Dr. Alfred Orgler, Dr. Sigismund Samoje, Martin Toeplitz, wir werden sie nicht vergessen.

12. November 2010

Für den Richterrat des Kammergerichts“

Dagmar Junck (dagmar.junck@kg.berlin.de)



Verlegung der Stolpersteine am 11. November 2010.



http://www.museentempelhof-schoeneberg.de/m_schoeneberg/stolpersteine_fr.html#html



■ 20. Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar

Vom 6. bis 8. April 2011 findet in Weimar der 20. Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag statt.

→ www.rista-tag.de

Wie bei allen vorherigen Veranstaltungen bietet der Richter- und Staatsanwaltstag die Möglichkeit, dass sich Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte untereinander über ihre berufliche Praxis austauschen und sich über aktuelle rechts- und justizpolitische Vorhaben informieren können. Die offizielle Eröffnungsveranstaltung beginnt am Vormittag des 06. April 2011. Nach der programmatischen Rede des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes Christoph Frank richten die Thüringer Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht, der Thüringer Justizministers Dr. Holger Poppenhäger sowie der Oberbürgermeister der Stadt Weimar Stefan Wolf ihre Grußworte an die Teilnehmer. Darüber hinaus bemühen wir uns tatkräftig, Sie mit einem hohen europäischen Gast zu überraschen. Am Nachmittag folgen die Streitpunkte, die die ehemaligen Abteilungen ersetzen, und im Anschluss daran hält die Bundesjustizministerin einen Vortrag zu einem aktuellen rechtspolitischen Thema. Die Streitpunkte behandeln Problemfelder, die die Justiz heute und auch morgen beschäftigen werden. Bereits die gewählten Titel der Streitpunkte zeigen, dass ganz bewusst eine lebhaft und kritische Auseinandersetzung gewünscht ist.



Der Streitpunkt „Strafen um jeden Preis? Überwachung – Beweiskauf – Wegsperrern“ bewegt sich im Spannungsfeld zwischen effektiver Strafverfolgung und individueller Freiheit. Die anhaltende Diskussion zur Sicherungsverwahrung bzw. zur

Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter zeigt, dass Formeln wie „wegsperrern für immer“ nur von bedingter juristischer Halb-

wertszeit sind. Gleichwohl stellt sich nicht nur in diesem Bereich die Frage, wie ein vernünftiger Ausgleich zwischen den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bürger einerseits und den Rechten der Täter hergestellt werden kann. Wie ist es beispielsweise – nicht nur rein juristisch – zu bewerten, dass der Staat mit dem Ankauf von Steuerdaten womöglich zur illegalen Beschaffung von Datensätzen anregt?

Im zweiten Streitpunkt „Der mündige Verbraucher - abgezockt oder überbehütet?“ wird diskutiert, wie viel Verbraucherschutz sein muss. Benötigt der Verbraucher noch weitere regulatorische Unterstützung oder gefährdet eine zu weitgehende Normierung den freien Wirtschaftsverkehr und damit die ökonomische Entwicklung in Deutschland? Welche Unterschiede sind bei der Gegenüberstellung des deutschen und des europäischen Modells vom Verbraucherschutz zu erkennen?

Mit der Konkurrenz der Rechtsordnungen beschäftigt sich der Streitpunkt „Law – Made in Germany“. Im vereinten Europa treten die Systeme des common law und des continental law nebeneinander. Auf nationaler und europäischer Ebene sind verstärkt Bestrebungen angloamerikanischer Großkanzleien zu beobachten, auch Verträgen zwischen kontinentaleuropäischen Vertragspartnern common law zugrunde zu legen. Dieser Entwicklung ist das Bündnis für das deutsche Recht, zu dessen Gründungsmitgliedern auch der Deutsche Richterbund gehört, entgegengetreten. Vertreter des common law sowie des continental law erhalten bei diesem Streitpunkt die Gelegenheit sich zu positionieren und für Ihren Standpunkt zu werben.

Der Streitpunkt mit der provokanten These „Richter tricksen, Anwälte pokern – wo bleibt die Ethik im Prozess?“ wird in Zusammenarbeit mit dem Weimarer Anwaltverein veranstaltet und lädt zur einer lebhaften Diskussion über Fragen richterlicher und anwaltlicher Berufsethik ein. Sehen sich Richter und Anwälte als Gegner im Prozess? Wie werden Kompromisse zwischen Richtern, Staatsanwälten und Anwälte aus ethischen Gesichtspunkten bewertet? Und nicht zuletzt – werden die Bedürfnisse des rechtssuchenden



den Bürgers ausreichend gewürdigt? Vertreter der Anwaltschaft, der Richter- und Staatsanwaltschaft melden sich mit kritischen Beiträgen zu Wort.

Der zweite Tag des Richter- und Staatsanwaltstages beginnt am Vormittag mit dem „Forum Gerechtigkeit“. Diese Veranstaltung, die bislang stets ein Highlight früherer RiStA-Tage war, bietet die Gelegenheit, über den juristischen Tellerrand hinauszuschauen. Prominente Referenten aus Politik, Medien, Wissenschaft und Justiz werden ihre Erfahrungen schildern und der Frage nachgehen, ob die Lücke zwischen Recht und Rechtsempfinden größer wird. In einer stichprobenartigen Umfrage an Gerichte, Behörden und Verbände haben wir um die Benennung von Beispielen für eine Störung in der Balance zwischen Recht und Rechtsempfinden gebeten. Unter mail@rista-tag.de können uns weiterhin solche Beispiele berichtet werden. Die Auswertung der Eingaben erfolgt im Rahmen des Forums Gerechtigkeit.

Am Nachmittag des 7. April 2011 finden die bekannten Workshops aus der Praxis für die Praxis statt. Dabei werden zu fachspezifischen wie fachübergreifenden Themen insgesamt 14 Veranstaltungen angeboten. So werden in einem Workshop Lösungen für den „Umgang des Gerichts mit problematischen Parteien“ erörtert. Ein Doppelworkshop behandelt die Situation der Großen Strafkammern der Landgerichte. Der Workshop „Praktische Probleme der Zusammenarbeit zwischen Anwalt und Gericht“ wird in Kooperation mit dem Weimarer Anwaltverein veranstaltet.

Die Schlussveranstaltung am 8. April 2011 wird sich in einer Podiumsdiskussion unter der Leitung der Vorsitzenden der Justizpressekonferenz, Gigi Deppe, unter dem Titel „Der elektronische Richter – Online oder unabhängig?“ mit der Frage beschäftigen, inwieweit durch den zunehmenden Einzug von standardisierenden Programmen schleichend Einfluss auf die richterliche Unabhängigkeit genommen wird.

Iza Philipp Schilling

➔ **Siehe auch:**
<http://www.drb.de/ristatag/rista2011>

■ Neue Videokonferenzanlage im Kriminalgericht: Bericht von Dr. Bernd Pickel, Präsident des Landgerichts Berlin

Am 23. November 2010 wollte ich die neue Videokonferenzanlage des Landgerichts Berlin der Öffentlichkeit präsentieren. Doch die Generalprobe am Frühstückstisch zu Hause verlief schwierig. Vielleicht war ich bei der Schilderung der technischen Möglichkeiten gegenüber meiner Frau zu euphorisch, vielleicht hatte ich allzu oft die HD-Fähigkeit herausgestellt. Konsequenz jedenfalls war ein kritischer Blick und der Einwurf, ich wolle offenbar nicht nur zu Hause, sondern auch im Dienst immer mehr Hightech-Spielzeug haben.



Der Tag der „Einweihung“

Stimmt dies? Lassen Sie mich den Anlagenkomplex, der eigentlich aus zwei Anlagen (einer größeren und einer kleineren besteht) kurz beschreiben und beurteilen Sie selbst.

Die größere Anlage steht im Saal B 306 des Kriminalgerichts. Sie hat 3 große Flachbildschirme, um so der Richterschaft, der Anklagebehörde, dem Angeklagten und der Verteidigung und auch Sachverständigen einen bequemen Einblick aus verschiedenen Richtungen zu ermöglichen. Die Anlage wird per iPad über Funk ferngesteuert (ersatzweise per Notebook oder eine andere Fernsteuerung). Die zweite, kleinere mit einem Flachbildschirm ausgestattete Anlage steht in einem Raum, der häufig für Kindes- oder Zeugenanhörungen bei Videokonferenzen genutzt wird.



Beide Anlagen lassen sich separat für Videokonferenzen nutzen. Wir können sie aber auch zusammen schalten, das heißt die kleinere Anlage kann von der größeren Anlage aus zugeschaltet und fernbedient werden. Bedient werden sie beide von speziell eingewiesenen, vom Zentralen Dienst Sicherheit des Amtsgerichts Tiergarten gestellten Saalwachtmeistern - natürlich jeweils nach Weisung des Vorsitzenden. Die Bedienungsmöglichkeiten sind, wie auf der Präsentation deutlich wurde, vielfältig. Sie hängen im Grunde nur von dem Material ab, das in die Anlage eingespeist wird. Ausschnittsvergrößerungen, Perspektivenwechsel und bei mehreren Konferenzteilnehmern auch Splitting des Bildschirms - alles was Computer heute an Präsentationen unterstützen ist darstellbar. So gut wie jede denkbare digitale Multimediadatei und viele Medien (z.B. CDs, DVDs, BluRays, SD-Karten) können eingelesen und in einer Videokonferenz präsentiert werden. Aktenseiten, Dokumente, Bilder etc. können mit einer Dokumentenkamera aufgenommen und in der Videokonferenz dargestellt werden.

Ein großer Vorteil der Anlage ist ihre Multi-point-Fähigkeit: Sie kann also anders als ihre Vorgängerinnen gleich mit mehreren externen Partnern kommunizieren. Über Schnittstellen können andere Medien, vor allem Notebooks, angeschlossen werden.

Die Anlagen sind prinzipiell mobil. Sie können in andere, besonders in die großen Sicherheitssäle des Kriminalgerichtsgebäudes, transportiert werden. Angesichts der geschätzten Größe wird die größere Anlage gleichwohl überwiegend im Saal B 306 verbleiben.

Lohnt sich die Anlage?

Es ist hier nicht die Stelle, Einzelheiten darzustellen. Doch man muss zugeben: Der verwaltungstechnische Aufwand war, von der Konzeption über die Vergabe und Begleitung der Einrichtung beträchtlich. Und eine Anlage dieser Größe kostet einiges an Geld. Ob der Ertrag in einem guten Verhältnis zu diesen Kosten steht, wird davon abhängen, wie die Justiz die Anlage annimmt. Ich spreche bewusst nicht nur von den Richterinnen und Richtern des Landgerichts, denn im We-

ge der Amtshilfe steht die Anlage allen Berliner Gerichten, ja auch der Staatsanwaltschaft zur Verfügung. Die Erfahrungen im ersten Monat nach der Inbetriebnahme der Anlage stimmen optimistisch, dass die Anlage viel genutzt werden wird. In den ersten 4 Wochen hatten wir eine durchschnittliche Nutzung der Anlage an 2 - 3 Wochentagen. Vernehmungen auch aus dem Ausland, wenn auch dem nahen Österreich konnten eingespielt werden. Dass solche Übertragungen gegenüber einer Vernehmung an Gerichtsstelle der Justiz Geld und - ebenso wichtig - Bürgern Zeit und Mühen sparen, liegt auf der Hand.

Doch zurück zur Gretchenfrage vom Frühstückstisch: Muss es so viel Hightech sein? Ist Full HD-Fähigkeit wirklich wichtig? Ich glaube, ja. Die Justiz war immer sparsam, sie wird und soll es bleiben. Aber sie muss auch professionell sein, und dafür braucht sie professionelle Werkzeuge. Die Zeit, als Richterinnen und Richter im Kriminalgericht von zu Hause Computer, die für ihre Kinder für Computerspiele nicht mehr gut genug waren, mitbringen mussten, liegt nur wenige Jahre zurück - sie darf nicht wiederkommen. Und außerdem: es geht um unser Kerngeschäft, die Wahrheitsfindung. Das Gesetz geht, man muss nur in den neuen § 58a StPO schauen, immer mehr davon aus, dass sie mittels Bildübertragung stattfinden kann. Ja bei jugendlichen schützenswerten Zeugen (§ 58a Abs. 1 Satz 2 StPO) soll sie es sogar. Durchsetzen werden sich Video-Übertragungen bei Beweisaufnahmen dennoch nur, wenn sie den Richtern den gleichen klaren und ungetrübten Blick vermitteln wie bei der Vernehmung im Saal. Wir hoffen und glauben, dass die neue Videokonferenzanlage in Moabit dieses Ziel erreicht.

■ Versicherungen

Der Landesverband hat mit Wirkung vom **1. November 2010** für seine Mitglieder eine Haftpflicht-Versicherung bei der DBV Deutsche Beamtenversicherung AG abgeschlossen.

Jedes Mitglied ist seit dem 1. November 2010 in Höhe von **10.000 EUR** gegen Personen- und Sachschäden sowie in Höhe von **50.000 EUR** gegen Vermögensschäden aus dienstlicher



Verursachung versichert. Ferner ist jedes Mitglied in Höhe von **50.000 EUR** gegen das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln und Key-Cards versichert.



Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Mitglieder des Deutschen Richterbundes – Landesverband Berlin e.V.

Wichtig auf Abschluss eines Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsvertrages
 Die meisten Richterinnen und Richter sind versichert. Einige sind jedoch nicht versichert.
 Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist für Richterinnen und Richter ein Muss.
 Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist ein Muss für Richterinnen und Richter.
 Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist ein Muss für Richterinnen und Richter.

Für jedes Mitglied besteht die Möglichkeit, den Versicherungsschutz zu erhöhen und aufgrund eines Rahmenvertrages des Landesverbandes mit DBV Deutsche Beamtenversicherung AG individuell seinen Versicherungsschutz zu erhöhen. Die ent-

entsprechenden Antragsunterlagen und weitere Informationen sind auf der Homepage einzusehen.

➔ <http://www.drb-berlin.de/www/index.php/drb-landesverband-berlin/versicherung>

Oliver Elzer
 oliver.elzer@drb-berlin.de

■ Richter- und Gerichtsbewertung im Internet

Seit Oktober 2010 findet sich unter www.marktplatz-recht.de eine Bewertung von Richtern und Gerichten.

➔ **Siehe auch: Berliner Anwaltsblatt 10/2010, Seite 361**

Marktplatz-Recht.de wird von der Hans Soldan GmbH, betrieben; die Plattform bietet Rechtsanwälten, Richtern, Staatsanwälten, Wirtschaftsjuristen, Rechtsreferendaren, Jurastudenten und juristischen Fachangestellten die Möglichkeit, sich untereinander zu vernetzen, in offenen und geschlossenen Benutzergruppen miteinander und ganz unter sich zu diskutieren und auf berufsspezifische Anwendungen zu zugreifen) eine Bewertung von Richtern und Gerichten).

Waren Sie diese Woche vor Gericht? Geben Sie jetzt Ihr Urteil über Gericht und Richter ab.

Geben Sie eine Stadt oder ein Gericht ein:

MPR's Gerichtsbewertung
 Bewerten Sie das Urteil, die Richter und Richterinnen. Helfen Sie mit, unsere Justiz zu verbessern.

Monatliche Bewertungen:

Name	Werte
Landgericht Bielefeld	03.11.2010
Landgericht Ravensburg	03.11.2010
Landgericht Stade	02.11.2010
Landgericht Kassel	26.10.2010
Landgericht Frankfurt am Main	26.10.2010

Die besten Gerichte:

Name	Werte
Oberlandesgericht München	1,2
Oberlandesgericht Hamm	1,2
Landgericht Münster	1,3

Die Bewertung erfolgt wie in der Schule anhand eines Notensystems von 1 bis 6. Nach der Eingabe des Gerichts, der Kammer, des Namens des Richters, der Funktion und dem Datum der mündlichen Verhandlung können Anwälte Noten vergeben. Zu den Bewertungskriterien für das Gericht zählen die technische Ausstattung, die Besprechungsmöglichkeiten, die Gerichtskantine/Cafeteria, die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Parkmöglichkeiten für Anwälte und ob ein Cafe für Mandantentreffen in der Nähe ist.

Bei der Richterbeurteilung geht es um zügige Terminierungen, die Erreichbarkeit, die Vorbereitung des Richters, die Verhandlungsführung, die fachliche Kompetenz, die Qualität der Hinweise, die Qualität der Beweisaufnahme, die konstruktiven Vergleichsverhandlungen und wie sehr sich der Mandant "gerecht" behandelt fühlt. Genannte Richterinnen und Richter sollen Zugang zu den Bewertungen haben und nicht über die Namensuche bei Google auffindbar sind.

Oliver Elzer
 oliver.elzer@drb-berlin.de



■ Rezensionen

Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Verlag C.H.Beck, 27., neu bearbeitete Auflage, 2011, LXIX, 1661 Seiten, in Leinen, € 52,00, ISBN 978-3-406-60993-0



Auch in der neuesten Auflage wird „der Lackner“ seinem Anspruch gerecht, nicht nur dem Praktiker zahlreiche Einzelheiten aufzuzeigen, sondern auch Studenten, Referendaren und allen, die noch mal einer Nachschul-

Lung bedürfen, die Grundgedanken eines Tatbestandes verständlich, aber auch auf hohem wissenschaftlichem Niveau aufzuzeigen; deshalb hat er gegenüber dem Kommentar von Fischer durchaus Vorteile. Lackner/Kühl vertreten dabei häufig eine eigene Meinung, ohne jedoch die mitunter abweichende Rechtsprechung zu verschweigen.

Bedenklich ist der von Auflage zu Auflage wachsende Umfang des Buches. So ist der Text gegenüber der 5. Auflage von 1969 auf fast das Dreieinhalbfache (hatten die damals nur einen juristischen Hauptschulabschluss oder konnten sie im Gegenteil noch selber denken?) und auch im Vergleich zur 20. Auflage von 1993 noch um zwei Drittel angestiegen. Das führt zum einzigen Kritikpunkt: Ein eher kleines Schriftbild und lange, nicht selten verschachtelte Sätze unterbrochen von Zitatennestern beeinträchtigen die sonst gute Lesbarkeit etwas. Bleibt noch zu bedauern, dass der vergleichbare Kommentar von Pfeiffer zur StPO, der zwar anders als der Lackner wissenschaftlich unbedeutend war, aber eine gelungene Zusammenfassung darstellte, nach dem Tod des Autors bislang noch nicht wieder aufgelegt werden konnte.

Peter Schuster
peter.schuster@drb-berlin.de

Ulrich Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Verlag C.H.Beck, 7., vollständig überarbeitete und teilweise erweiterte Auflage, 2011, XLV, 1033 Seiten, in Leinen € 128,00, ISBN 978-3-406-60972-5



Natürlich drängt sich sofort der Gedanke an den Klassiker Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisanspruch in Strafprozeß, 5. und wohl letzte Auflage 1983, auf. Dabei bestehen zwischen beiden Werken durchaus Unterschiede. Im

Alsberg/Nüse steht – wie der Name schon sagt – das Stellen eines Beweisanspruches und dessen Bescheidung durch das Gericht im Mittelpunkt, während Eisenberg in sonst unerreichter Ausführlichkeit alle Facetten der einzelnen Beweismittel und deren Verwendung behandelt, dies aber nicht aus revisionsrechtlicher Sicht.

Weiterhin haben sich die Zeiten geändert. 1983 gab es außer vielleicht dem Kommentar von Löwe/Rosenberg wenig Ausführliches zum Beweisrecht. Das ist heute anders; gerade im Karlsruher Kommentar ist dieser Teil gut erläutert. So bleibt das Werk von Eisenberg eine beachtliche Monographie, von der man wissen sollte, dass es sie gibt und was da drin steht, die man aber nicht zu kaufen braucht, es sei denn man will ganz hoch hinaus.

Peter Schuster
peter.schuster@drb-berlin.de

Untersuchungshaft mit Erläuterungen zu den UVollzG der Länder von Schlothauer und Weider, C.F. Müller Verlag, 4. Aufl. 2010. XXIX, 642 Seiten, kartoniert. 59,95 EUR. ISBN 978-3-8114-3494-3



Das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Berlin (Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz – UVollzG Bln) vom 3. Dezember 2009 ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Die 4.

Auflage des Kommentars für die anwaltliche Praxis berücksichtigt diese wichtige Gesetzesänderung ebenso wie die anderen am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Landesjustizvollzugs- bzw. Untersuchungshaftgesetze sowie das zeitgleich in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaft-



rechts, durch das neben der Änderung des Untersuchungshaftvollzuges die Rechtsstellung festgenommener Personen erheblich verändert wurde. Besondere Beachtung findet dabei in der Kommentierung das Beschleunigungsgebot in Untersuchungssachen, welches durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die nachfolgenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

Interessant sind zudem die Ausführungen über die Anordnung von Untersuchungshaft gegen sich im EU-Ausland aufhaltende deutsche Staatsangehörige sowie gegen Beschuldigte aus EU-Mitgliedsstaaten; zumal auch in diesem Bereich gerade eine interessante Entscheidung durch das Bundesverfassungsgerichts zu der Frage der Anordnung der Festhaltung eines ausländischen Strafverfolgten im Rahmen internationaler Rechtshilfe getroffen wurde (Beschluss v. 16.9.2010 – 2 BvR 1608/07 – www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100916_2bvr160807.html).

Der Kommentar lohnt sich auch für die gerichtliche und staatsanwaltliche Praxis, weil er durch seinen umfassenden Überblick über die anwaltlichen Möglichkeiten im Rahmen der Vertretung ihrer Mandaten in der Untersuchungshaft, dem Staatsanwalt und Richter die Möglichkeit eröffnet, sich schon vorab mit den insoweit vertretenen Auffassungen auseinanderzusetzen.

Stefan Finkel
stefan.finkel@drb-berlin.de

Florian Kienle, Internationales Privatrecht, Verlag Franz Vahlen, 2. Aufl. 2010, XIX, 209 Seiten, kartoniert 24,90 EUR, ISBN 978-3-8006-4155-0



Das Werk wendet sich zwar insbesondere an Rechtsreferendare mit dem Wahlfach Internationales Privatrecht. Es kann aber auch sehr gut von Berufsanfängern, die sich in das Rechtsgebiet erstmalig einlesen möchten, genutzt werden oder von

Dezernatsanfängern in Zivilrecht. Be-

handelt werden u.a. die Grundlagen des internationalen Privatrechts, das internationale Zivilverfahrensrecht im Erkenntnisverfahren. Erläutert wird aber auch, wie man das anwendbare Recht eigentlich auffindet und wie ausländische Entscheidungen anerkannt werden.

Für die Neuauflage wurde das Werk überarbeitet und den aktuellen Anforderungen angepasst. Insbesondere wurden die Rom I und II-Verträge eingearbeitet.

Oliver Elzer
oliver.elzer@drb-berlin.de

Prof. Dr. Holger Fleischer/Prof. Dr. Wulf Goette (Hrsg.), Münchener Kommentar zum GmbHG, Band 3, Verlag C.H.Beck, 2011, XLV, 1273 Seiten, in Leinen, 248,00 EUR, ISBN 978-3-406-56773-5



Das GmbHG wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) tiefgehend geändert, um die Rechtsform der GmbH gegenüber anderen Gesellschaftsformen für den Mittelstand attraktiv zu machen.

Der neue Münchener Kommentar stellt in wissenschaftlicher Vertiefung das neue Recht nach dieser GmbH-Reform dar. Die dogmatische Aufbereitung ermöglicht nicht nur die rasche Lösung bereits höchstrichterlich entschiedener Fragestellungen, sondern auch von Konstellationen mit denen sich die Rechtsprechung bisher nicht befassen musste.

Der jetzt vorgelegte Band 3 widmet sich den Bestimmungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages (§§ 53 – 59), zur Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft (§§ 60 – 77) sowie zu den Strafvorschriften (§§ 78 – 85). Über die Kommentierung der Vorschriften des GmbHG hinaus werden die notwendigen insolvenzrechtlichen Zusammenhänge sowie die strafrechtlichen Bezüge zur Strafbarkeit des Geschäftsführers nach StGB dar-



gestellt. Hierbei werden die Neuerungen, die sich aus der Haftungsverschärfung durch das MoMiG ergeben haben, eingehend durchleuchtet.

Als Herausgeber konnten Prof. Dr. Wulf Goette, ehemaliger Vorsitzender Richter am BGH im für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat sowie Prof. Dr. Holger Fleischer, Direktor des Max-Planck-Instituts ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg gewonnen werden.

Oliver Elzer
oliver.elzer@drb-berlin.de

■ Streiflicht(er)

Aktenausdruck in Papierform?

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Dienstgericht des Bundes) vom 21. 10. 2010 – RiZ(R) 5/09 – steht einem Richter unter dem Gesichtspunkt der richterlichen Unabhängigkeit bei Einführung einer elektronischen Akte (hier: elektronische Handelsregisterakte) kein Anspruch gegen den Dienstherrn zu, von der Geschäftsstelle einen Aktenausdruck in Papierform zur Verfügung gestellt zu bekommen. Es sei ihm aber unbenommen, diesen Ausdruck selbst zu fertigen.

Amtsgericht Tiergarten

Das Amtsgericht Tiergarten muss mit zehn Richterstellen weniger auskommen. Vier davon sollen auf den Jugendbereich entfallen. Am 3. November 2010 befasste sich der Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses mit dem Thema. Derzeit arbeiten beim Amtsgericht Tiergarten 196 Richter, von denen 38 auf den Jugendbereich entfallen.

Bürgerfreundliche Justiz ...

Nach einer Pressemitteilung der „sozialdemokratischen Justizminister/innen und –senatoren/innen der Länder“ [sic!] vom 25. November 2010 folgt Justiz „keinem Selbstzweck, sondern dient dem Rechtsfrieden in der Gesellschaft“. Die Rechtspolitiker der SPD wollen daher „die bürgerfreundliche Justiz durch eine verständliche Gesetzes- und Ver-

waltungssprache stärken“. Formen der einvernehmlichen Streitschlichtung sollen von gefördert werden. Die Möglichkeiten der elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien sollen verstärkt und am Bedarf der Bürger orientiert eingesetzt werden.

DRB-Forum des Deutschen Richterbundes

Das DRB-Forum des Deutschen Richterbundes feiert sein einjähriges Bestehen. Dieses geschlossene Forum bietet die Möglichkeit zum sicheren und geschützten Erfahrungsaustausch rund um fachliche, berufliche und verbandliche Fragen zwischen allen Mitgliedern der Landes- und Fachverbände des DRB und ist diesen exklusiv vorbehalten.

Gedenktafel

Die deutsche Justiz schuldet ihren jüdischen Kolleginnen und Kollegen ein dauerhaft ehrendes Andenken.

Der Deutsche Richterbund hat deshalb die Namen der in der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft verfolgten jüdischen Kolleginnen und Kollegen auf



Bundesministerin der Justiz
Sabine Leutheusser-
Schnarrenberger bei der
Enthüllung

eine Kupfer-Gedenktafel gravieren lassen, welche an zentraler Stelle im Eingangsbereich des DRB-Hauses in der Kronenstraße angebracht ist.



[http://www.drb.de/cms/index.php?id=669&L=0&no_cache=1&sword_list\[0\]=gedenktafel](http://www.drb.de/cms/index.php?id=669&L=0&no_cache=1&sword_list[0]=gedenktafel)



Internetnutzung

Senat und Rechnungshof planen dem Vernehmen nach ein einheitliches Verbot der privaten Nutzung des Internets (das Verbot besteht zurzeit nur aufgrund der in den Gerichtsbarkeiten bestehenden Dienstanweisungen).

PEBBŞY-Vollerhebung 2014



Für das Jahr 2014 ist nach TOP I.6 der 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 23. und 24. Juni 2010 in Hamburg für 2014 eine PEBBŞY-Vollerhebung beschlossen worden (PRBBŞY: Personalbedarfsberechnungssystem in den Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften).

Infos zu PEBBŞY findet man u.a. hier:

➔ http://www.mj.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=3779&article_id=10316&psmand=13

Präsidium des Kammergerichts

Am 24. und 25. November 2010 fanden am Kammergericht Teilwahlen zum Präsidium des Kammergerichts statt. Der Richterbund schlug die Kollegen Elzer, Feskorn, Ninnemann, Schaaf und Schönberg vor. **Dieser Vorschlag war sehr erfolgreich.** Für die Geschäftsjahre 2011 bis 2014 in das Präsidium gewählt wurden nämlich:

- RiKG Klemens S c h a a f
- RiKG Ralf N i n n e m a n n
- RiKG Christian F e s k o r n
- Ri'inKG Heike H e n n e m a n n
- Ri'inKG Gesine K r u s e

Wegen Stimmgleichheit mit Ri'in KG Schönberg und RiKG Dr. Elzer wurden Ri'inKG Heike H e n n e m a n n und Ri'inKG Gesine K r u s e ausgelost.

Damit setzt sich das Präsidium des Kammergerichts nunmehr wie folgt zusammen:

- VRi'inKG Dagmar J u n c k
- VRiKG Guy E r i c h
- VRiKG Gerald-Eckehard B u d d e
- Ri'inKG Constanze M u r a t o r i

- RiKG Peter F r a n k
- RiKG Klemens S c h a a f
- RiKG Ralf N i n n e m a n n
- RiKG Christian F e s k o r n
- Ri'inKG Heike H e n n e m a n n
- Ri'inKG Gesine K r u s e

Richterakademie

Anfang März 2011 findet eine Programmkonferenz der Richterakademie statt. Vor und auf dieser Sitzung besteht für den DRB die Möglichkeit, Themen, die sich aus dem Kollegenkreis ergeben, anzuregen. Sollten solche Wünsche bestehen, können Sie gesandt werden an:

Deutscher Richterbund
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Sozialgericht Berlin

In Berlin befindet sich das größte deutsche Sozialgericht. Seit Inkrafttreten von „Hartz IV“ im Januar 2005 sind allein in Berlin mehr als 100.000 Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit diesem Rechtsgebiet eingegangen.

➔ <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/lsg/hartzivinfo.html>

Die Zahl der Richter wurde seit 2005 mehr als verdoppelt (von 59 Richtern auf 121). Die Kosten für das Gericht sind von jährlich 13,5 Millionen Euro auf inzwischen 21 Millionen Euro gestiegen.

Zusammenarbeit

Ab 2011 wird ein gemeinsamer Staatsschutzsenat am Kammergericht über Verfahren aus Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt entscheiden. Einen entsprechenden Vertrag haben die Länder am 8. November 2011 im Kammergericht unterschrieben. Der Staatsschutzsenat urteilt u.a. über Straftaten mit terroristischem Hintergrund, Spionage oder Embargo-Verstöße. In den drei Ländern waren in den vergangenen zwölf Jahren insgesamt 33 Verfahren vor den jeweiligen Staatsschutzsenaten anhängig.

Neben dieser Zusammenarbeit gibt es eine u.a. in folgenden Bereichen:



- Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg
- Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
- Landessozialgericht Berlin-Brandenburg.
- Zentrales Mahngericht Berlin-Brandenburg
- Finanzgericht Berlin-Brandenburg
- Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg.
- gemeinsame Entscheidungsdatenbank Berlin-Brandenburg
- Diplomstudiengang für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für die Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt

■ Aus der Mitgliedschaft

Wir beglückwünschen zur **Ernennung**:

- VRi'inLG Dr. Andrea Diekmann zur Vizepräsidentin des Landgerichts Berlin (Standort Littenstraße)
- Ri'in Astrid Blaut zur Richterin am Sozialgericht
- StA Andreas Fiebig zum Staatsanwalt/Gruppenleiter
- StA'in Andrea Hoffmann zur Staatsanwältin/Gruppenleiterin

In den **Ruhestand** getreten sind unsere Mitglieder:

- Vorsitzende Richterin am Landgericht Sabine Scherzer-Schelletter
- Vorsitzender Richter am Landgericht Eberhard Schulz-Maneke

Als **neue Mitglieder** begrüßen wir:

- Ri Dr. Florian von Alemann
- Ri'in Dr. Anne Barbara Lungstras
- Ri'inAG Dr. Anja Lisec
- StA'in (Ri'in) Dr. Astrid Brandt
- Ri Dr. Johannes Lux
- Ri'in Jenny Axmann
- Ri'in Lisa Plöger

■ Veranstaltungen

➔ Führung durch die Staatsbibliothek Berlin Haus Potsdamer Straße am 6. Oktober 2010

Für den Besuch der Staatsbibliothek hatte sich eine kleinere Gruppe unserer Mitglieder angemeldet. Die Teilnehmer wurden nicht enttäuscht, ganz im Gegenteil, alle waren nach der fast zweistündigen Führung begeistert. Denn Frau Angela Stolpe zeigte uns nicht nur die für die Öffentlichkeit auch sonst zugänglichen Räume wie vor allem den beeindruckenden Licht durchfluteten Lesesaal. Sie führte uns auch durch die Arbeitsräume der Bibliothek, wie z.B. der Aufnahme und Registrierung der Bücher und durch die Restaurationswerkstatt zum Erhalt alter Bücher. Frau Stolpe erzählte natürlich auch über die Geschichte der Staatsbibliothek und den Bau des Hauses in der Potsdamer Straße durch den weltberühmten Architekten Hans Scharoun, wobei sie uns aus eigener Erfahrung insbesondere über die Vor- und Nachteile bei der Benutzung der von Scharoun aus künstlerischen Gesichtspunkten geschaffenen Räumlichkeiten berichtete. Für alle unsere Fragen war Frau Stolpe offen und beantwortete sie höchst sympathisch und kenntnisreich. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass der Besuch der Staatsbibliothek ein voller Erfolg war.

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

➔ Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

- 3. Januar 2011
- 7. März 2011

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant La Castellana in der Wrangelstraße 11 -12 (ggü. dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht wie immer zur Verfügung:



VR'inKG i.R. Margit Böhrenz
 Ermanstraße 27
 12163 Berlin
 030/791 92 82

Margit Böhrenz
 margit.boehrenz@drb-berlin.de

■ Termine

Juristische Gesellschaft	- 19. Januar 2011, um 17.30 Uhr. Vortrag Univ.-Prof. Dr. Reinhard Merkel: Eingriffe in das Gehirn zur Verbesserung des menschlichen Geistes: ethische Grundlagen und strafrechtliche Grenzen (Kammergericht Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin)
Stammtisch (⇒ Veranstaltungen)	- 3. Januar 2011 - 7. März 2011 - 2. Mai 2011 - 4. Juli 2011
Hommage an Caravaggio	- 3. Februar 2011, Führung durch die Sonderausstellung in der Gemäldegalerie (⇒ Votum 3/2010)
Richter und Staatsanwalts- tag in Weimar	- 6. bis 8. April 2011
Mitgliederversammlung	- 11. April 2011, 17.00 Uhr, Kronenstraße

■ Stellungnahme des Landesverbandes zu einem Entwurf eines zweites Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) – insbesondere Neufassung des Laufbahngesetzes (LfbG) –

Der Deutsche Richterbund begrüßt die gesetzliche Neuregelung der dienstrechtlichen Vorschriften. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben und des Umfangs soll jedoch nur auf die wichtigsten Punkte eingegangen werden.

Richter haben eine einheitliche Laufbahn, deren Voraussetzungen im DRiG bzw. in den jeweiligen Landesgesetzen abschließend geregelt sind. Deshalb gelten auf Grund von § 15 BBG erlassene Bundeslaufbahnverordnungen bzw. entsprechende Laufbahngesetze der Länder für Richter nur, soweit sie allgemeine Aussagen enthalten. Dementsprechend wird nur auf entsprechende Regelungen eingegangen.

setze der Länder für Richter nur, soweit sie allgemeine Aussagen enthalten. Dementsprechend wird nur auf entsprechende Regelungen eingegangen.

Ausdrücklich begrüßt wird die Neufassung des § 17 LfbG-E. Die Förderung der Personalentwicklung ist auch dem Richterbund ein wichtiges Anliegen und sollte im Interesse aller Beteiligten immer stärker in den Fokus treten. In diesem Zusammenhang ist auch die in § 19 LfbG-E neu geregelte Führungskräftequalifizierung zu sehen, die ebenfalls einen Fortschritt darstellt; zumal insbesondere das Führungsverhalten an sich und die soziale Kompetenz im Mittelpunkt der ständigen Fortbildungen stehen sollen (§ 19 Abs. 3 LfbG-E).

Bedenken bestehen dagegen gegen die Verkürzung des Regelbeurteilungszeitraums von fünf auf vier Jahre (§ 26 LfbG-E) und gegen den Wegfall der Altersgrenze von 50 Jahren (§ 19 Abs. 2 LfbG-E). Unabhängig von der Frage, ob der Wegfall der Altersgrenze und die Verkürzung des Beurteilungszeitraums zu einer erheblichen Mehrarbeit in den Gerichtsverwaltungen führen würde, die nur durch zusätzliche Einstellungen kompensiert werden könnte, stellt sich auch die Frage nach dem Sinn dieser Regelungen. Soweit bezgl. der Verlängerung des Beurteilungszeitraums angeführt wird, dass ansonsten der Eindruck entstehen könnte, lebensältere Richterinnen und Richter würden keiner Leistungskontrolle unterliegen, ist dies schon im Hinblick auf die regelmäßige Überprüfung aller Entscheidungen durch die Instanzgerichte nicht nachvollziehbar.

Noch weniger überzeugt allerdings die Behauptung, dass die Kollegen hierdurch in die Personalentwicklung und -förderung einbezogen werden sollen. Denn dies ist schon allein dadurch gewährleistet, dass es jedem frei steht, sich auf entsprechende Posten zu bewerben, worauf dann eine Anlassbeurteilung zu erstellen ist. Die ebenfalls ohne Not vorgenommene Verkürzung des Regelbeurteilungszeitraums wird scheinbar sicherheits halber erst gar nicht begründet.